

Prof. Dr. Odile Ammann\*

# Zur unscharfen Grenze zwischen Wissenschaftsfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit

– Eine verfassungsrechtliche Analyse universitärer Social-Media-Leitlinien –

## I. Einleitung

Am 23. Februar 2021 verabschiedete die Leitung der Universität Bern ihre sog. «Leitlinien zu Informationen und Meinungsäusserungen» (nachfolgend: Berner Leitlinien).<sup>1</sup> Das vierseitige Dokument befasst sich mit der Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Universität sowie mit Äusserungen von Forschenden im öffentlichen Kontext. Es aktualisiert und ergänzt die am 29. Oktober 2013 von der Universitätsleitung verabschiedeten «Richtlinien Social Media» (nachfolgend: RSM).<sup>2</sup> Die neuen Berner Leitlinien beziehen sich ausserdem auf die am 4. November 2008 von der Universitätsleitung erlassenen «Weisungen betreffend Auftritte und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung».<sup>3</sup>

Vor allem die Ausführungen der Berner Leitlinien zum Umgang von Universitätsangehörigen mit Social Media wurden in den Medien und der Öffentlichkeit teilweise

\* Die Verfasserin ist ausserordentliche Professorin an der Fakultät für Recht, Kriminalwissenschaften und Öffentliche Verwaltung der Universität Lausanne. Sie dankt Vincent Barras, Raphaela Cueni, Servan Grüninger, Corina Heri, Alexandra Kemmerer, Stefan Schlegel und Eric W. Steinhauer für wertvolle Hinweise und Anregungen.

1 Universität Bern, Leitlinien der Universitätsleitung zu Information und Meinungsäusserungen, 23. Februar 2021, abrufbar unter: [http://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e322683/e325053/e1052021/ul\\_leitlinien\\_information\\_meinungsaesuerungen\\_ger.pdf](http://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e322683/e325053/e1052021/ul_leitlinien_information_meinungsaesuerungen_ger.pdf), zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

2 Universität Bern, Richtlinien Social Media, 29. Oktober 2013, abrufbar unter: [http://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e322683/e325053/e323213/ul\\_rl\\_social\\_media\\_ger.pdf](http://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e322683/e325053/e323213/ul_rl_social_media_ger.pdf), zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

3 Universität Bern, Weisungen betreffend Auftritte und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung, 4. November 2008, abrufbar unter: [http://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e322683/e325053/e323223/ul\\_ws\\_auftritte\\_meinungsaesserun\\_g\\_von\\_uniangeestellten\\_ger.pdf](http://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e322683/e325053/e323223/ul_ws_auftritte_meinungsaesserun_g_von_uniangeestellten_ger.pdf), zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

begrüsst,<sup>4</sup> teilweise aber auch heftig kritisiert.<sup>5</sup> Insbesondere wurde angedeutet, die Leitlinien könnten einen ungerechtfertigten Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit darstellen;<sup>6</sup> vereinzelt wurde der Vorwurf einer Verletzung derselben durch die Universität Bern ausdrücklich erhoben.<sup>7</sup>

Der vorliegende Beitrag prüft, ob dieser Vorwurf berechtigt ist, wobei die Berner Leitlinien aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechts betrachtet werden. Zunächst werden die wichtigsten inhaltlichen Eigenschaften der Berner Leitlinien präsentiert (II.). Der Aufsatz bettet diese anschliessend in einen breiteren Kontext ein, nämlich jenen der allgemeinen (Rechts-)Unsicherheit bezüglich des angemessenen Umgangs der Hochschulen mit der Social-Media-Tätigkeit ihrer Forschenden (III.). Es folgt eine verfassungsrechtliche Einordnung der Leitlinien; in diesem Zusammenhang sind primär die Wissenschaftsfreiheit und die Meinungsäusserungsfreiheit einschlägig (IV.).

Ausgehend von dieser verfassungsrechtlichen Analyse wird argumentiert, dass eine strikte Trennung zwischen Wissenschafts- und Meinungsäusserungsfreiheit, wie sie in den Berner Leitlinien suggeriert wird, nicht möglich ist. Grund dafür ist, dass sich deren Schutzbereiche überschneiden und die Grenze zwischen ihnen fließend ist. Erstens sind die kommunikativen Aspekte der wissenschaftlichen Tätigkeit – u.a. die Verbreitung von Forschungsergebnissen auf Social Media – sowohl von der Wissenschaftsfreiheit als auch von der Meinungsäusserungsfreiheit geschützt.<sup>8</sup> Zweitens riskieren universitäre Leitlinien, welche Meinungsäusserungen von Forschenden betreffen, zugleich auch deren Wissenschaftsfreiheit zu tangieren. Wie der französische Staatsrechtler *Olivier Beaud* schreibt: «la liberté académique ne serait rien si elle ne

4 Christian Althaus, @C\_Althaus, Twitter, 1. April 2021, abrufbar unter: [http://twitter.com/C\\_Althaus/status/1377572091235557378](http://twitter.com/C_Althaus/status/1377572091235557378), zuletzt abgerufen am 10.09.2021; Matthias Egger, @eggersnf, Twitter, 1. April 2021, abrufbar unter: <http://twitter.com/eggersnf/status/1377559139199631360> sowie <http://twitter.com/eggersnf/status/1377548541984399361>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021. Grundsätzlich positiv, aber nuancierter: Servan Grüniger, @SGrüniger, Twitter, 1. April 2021, abrufbar unter: <http://twitter.com/SGrüniger/status/1377634685740855298>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

5 Siehe z.B. *Reinhardt/Erdmann*, Uni Bern stoppt Twittershow der Professoren, Tages-Anzeiger, 1. April 2021; *Fend*, «Persönliche Eitelkeiten schaden dem Ruf der Uni Bern», Der Bund, 1. April 2021; *Reinhardt/Fend*, Neue Social-Media-Richtlinien polarisieren auf Twitter, Tages-Anzeiger, 2. April 2021; *Sindermann/Müller/Heumann*, Die Weisung der Uni Bern: Ein Papier voll Verzweiflung, Ambivalenz und Ahnungslosigkeit, Akademie für Kritische Wissenschaftskultur, 2. April 2021; *Hafner*, Wer reden will, muss zuerst fragen: Verstösst die Universität Bern gegen die Wissenschaftsfreiheit?, NZZ, 13. April 2021.

6 Siehe auch die im Grossen Rat des Kantons Bern von Casimir von Arx eingereichte Interpellation 078–2021, Ist eine zeitgemässe freie Kommunikation zwischen Forschenden der Universität Bern und der Öffentlichkeit sichergestellt?, 6. April 2021.

7 *Hafner*, Wer reden will, muss zuerst fragen: Verstösst die Universität Bern gegen die Wissenschaftsfreiheit?, NZZ, 13. April 2021.

8 *Schwander*, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 65 f., 76–78. Allerdings umfasst die Wissenschaftsfreiheit, die an die wissenschaftliche Tätigkeit – und nicht an die Kommunikation – anknüpft, auch die nichtkommunikativen Dimensionen der wissenschaftlichen Tätigkeit, die Meinungsäusserungsfreiheit hingegen nicht.

contenait pas également la liberté d'expression.»<sup>9</sup> Diese signifikanten Berührungspunkte wurden in der schweizerischen Verfassungslehre bisher zwar wenig thematisiert,<sup>10</sup> müssen von den Hochschulen jedoch gebührend berücksichtigt werden (V).

Die Frage der Abgrenzung zwischen diesen beiden Grundrechten ist keineswegs bloss theoretischer Natur. Zwar müssen im schweizerischen Verfassungsrecht Einschränkungen sowohl der Meinungsäusserungsfreiheit als auch der Wissenschaftsfreiheit den Voraussetzungen von Art. 36 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV<sup>11</sup>) genügen. Diese Voraussetzungen gelten auch bei Personen in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat.<sup>12</sup> Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Grundrechten besteht jedoch darin, dass die Meinungsäusserungsfreiheit von Forschenden, die an einer Universität angestellt sind, aufgrund ihrer Treuepflicht gegenüber ihrer Arbeitgeberin eingeschränkt werden kann, deren Wissenschaftsfreiheit hingegen nicht.<sup>13</sup>

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich primär auf *Twitter*, dessen Bedeutung auch für Forschende in der Schweiz in den vergangenen Jahren stetig zugenommen zu haben scheint, wobei umfassende empirische Untersuchungen zur Nutzung von Social Media bzw. *Twitter* durch Forschende in der Schweiz fehlen.<sup>14</sup> Der vorliegende Beitrag orientiert sich vorwiegend am *schweizerischen (Verfassungs-)Recht*, verweist aber punktuell auch auf andere Rechtsordnungen, insbesondere auf die der USA, und dies aus zwei Gründen. Erstens ist die akademische *Twitter-Community* in den USA bedeutend grösser und aktiver als in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern. Zweitens sorgt in den USA der teilweise repressive Umgang einzelner Universitäten mit *Tweets* von Forschenden seit einigen Jahren für Diskussionsstoff.<sup>15</sup>

9 *Beaud*, Commentaire 2010, 175, 188.

10 Siehe immerhin *Schwander*, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 76, wonach beide Grundrechte «die wissenschaftliche Kommunikation umfassen». Die Autorin geht grundsätzlich davon aus, dass eine klare Zuordnung zum einen oder anderen Grundrecht möglich ist, empfiehlt jedoch in Anlehnung an die Rechtsprechung, das andere Grundrecht «im Hinblick auf mögliche zusätzliche Aspekte (...) ebenfalls beizuziehen» (ebd., S. 77). Siehe auch ebd., S. 232, wonach beide Grundrechte «in enger Beziehung» zueinander stehen.

11 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

12 Nur bei leichten Eingriffen kann sich in solchen Konstellationen eine flexiblere Handhabung dieser Voraussetzungen rechtfertigen. Siehe *Schwander*, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 188, 192 f.

13 Ebd., S. 77.

14 *Akademien der Wissenschaften Schweiz*, Science in the Swiss Public: The State of Science Communication and Public Engagement with Science in Switzerland, 2021, S. 41, 49 f. und 60 f. Belegt ist immerhin, dass «digitale Plattformen wichtige – aber für Viele auch weniger verlässliche – Informationsquellen über Wissenschaft» darstellen (ebd., S. 61). Siehe auch die anekdotischen Beispiele in *Hafner*, Forschung in der Filterblase: Die Wissenschaftskommunikation der Schweizer Hochschulen in der digitalen Ära, 2020, S. 154.

15 Gemäss *Gloria Cox* wurden in folgenden Fallkonstellationen – inner- und ausserhalb von Social Media – Disziplinar massnahmen gegen Professorinnen und Professoren eingeleitet: bei rassistischen und sexistischen Äusserungen; bei Äusserungen, welche sich gegen die eigene Institution richteten; bei Äusserungen zu politischen Themen; bei Äusserungen, über die sich Studierende beschwert haben; und schliesslich bei Äusserungen, die die Aufmerk-

Die US-amerikanische Literatur ist ihrerseits durch das deutsche, Humboldtsche Verständnis der Einheit von Lehr- und Lernfreiheit geprägt,<sup>16</sup> wobei in den USA das Gewicht stärker auf die Meinungsäußerungsfreiheit gelegt wird und weniger auf die Treuepflicht, die in Deutschland (wie auch in der Schweiz) betont wird.<sup>17</sup> Die deutsche Konzeption der Wissenschaftsfreiheit hat im Übrigen auch die schweizerische Rechtsordnung beeinflusst.<sup>18</sup> Während Wissenschafts- und Meinungsäußerungsfreiheit je nach Rechtsordnung unterschiedlich ausgelegt werden, werden die nationalen Ausprägungen dieser Grundrechte durch gemeinsame Grundsätze regiert, weshalb sich ein rechtsvergleichender Ansatz anbietet.<sup>19</sup>

Neben den Äußerungen von Forschenden auf Twitter im Allgemeinen nimmt der Aufsatz die Tweets von Forschenden im Bereich der *Rechtswissenschaft* in den Blick. Denn auch die Rechtswissenschaft und insbesondere die Verfassungsrechtslehre sind von der hier zur Diskussion stehenden Thematik betroffen, und dies auf mehreren Ebenen. Erstens beschäftigen sie sich mit Fragen, die von unmittelbarer Relevanz für die Politik sein können.<sup>20</sup> Dieses Bewusstsein um den eigenen Wirkungsbereich kann Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler dazu verleiten, überspitzte Thesen zu formulieren, sei es auf Twitter oder in anderen Kontexten.<sup>21</sup> Zweitens wirft der Vorwurf eines Eingriffs in die Wissenschaftsfreiheit verfassungsrechtliche Fragen auf, weshalb Forschende in diesem Bereich besonders gefordert sind, wenn es darum geht, diese zu beantworten.

Im Aufsatz werden Äußerungen auf Twitter thematisiert, die von *Hochschulangehörigen* ausgehen, die sich *auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können*. Insofern interessiert sich der vorliegende Beitrag für Hochschulangehörige, die wissenschaftlich tätig sind,<sup>22</sup> ungeachtet ihrer Stellung in der universitären Hierarchie.<sup>23</sup> Nicht gesondert in den Blick genommen werden Studierende, da diese sich nur beschränkt auf

samtkeit externer Gruppen auf sich gelenkt haben. Siehe Cox, *Political Science and Politics* 2020, 521, 523.

16 Finkin/Post, *For the Common Good: Principles of American Academic Freedom*, 2009, S. 23.

17 Ebd., S. 29 f.

18 Schwander, *Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen*, 2002, S. 18, 22–24, 123.

19 So auch Beaud, *Commentaire* 2010, 175, 178.

20 Siehe hierzu Ammann, *Jahrbuch für politische Beratung* 2019/2020, S. 139.

21 Fallon, *Journal of Legal Analysis* 2012, 223, 265.

22 Schwander, *Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen*, 2002, S. 170 f.; Kiener/Kälin/Wyttenbach, *Grundrechte*, 3. Aufl., 2018, S. 279, Rn. 4; BSK-BV-Hertig, 2015, Art. 20 Rn. 20.

23 Sich im vorliegenden Aufsatz auf das Twitter-Verhalten von Professorinnen und Professoren zu beschränken, würde die Situation von nicht-tenurierten Forschenden und Forschenden in prekären Anstellungsverhältnissen ausblenden, die diese Kanäle nutzen, um sich zu etablieren. Siehe hierzu Bateman, *Don't Regulate Professors' Tweets*, *Al-Jazeera America*, 29. Mai 2014. Tenurierte Professorinnen und Professoren, die nicht im Interesse der Hochschule handeln, gehen deutlich geringere Risiken ein als nicht-tenurierte Forschende, die aufgrund ihrer vulnerablen Position besonders schutzbedürftig sind. Siehe auch Ribstein, *The Public Face of Scholarship*, *Washington University Law Review* 2006, 1201, 1202; Schmid, *Weder Twittershow noch Maulkorb: Wissenschaftsfreiheit und öffentliche Wortmeldungen auf*

die Wissenschaftsfreiheit berufen können, und zwar im Rahmen der Lernfreiheit<sup>24</sup> oder einer allfälligen wissenschaftlichen Tätigkeit. Ebenfalls ausgeklammert wird die Situation von Forschenden, die nicht an einer Universität angestellt sind. Schliesslich wird nur die Nutzung individueller Twitter-Konten untersucht, nicht hingegen die Bewirtschaftung institutioneller oder projektbasierter Konten.

Bevor die hier zur Diskussion stehende Fragestellung näher untersucht wird, ist schliesslich auf eine *doppelte Schwierigkeit* einzugehen, welche mit dem Verfassen eines wissenschaftlichen Aufsatzes zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Berner Leitlinien verbunden ist und eine solche wissenschaftliche Auseinandersetzung ggf. behindert.

Erstens können Massnahmen, welche auf die Meinungsäusserungen von Forschenden gerichtet sind, leicht eine abschreckende Wirkung bzw. einen sog. *chilling effect* zeitigen, was dazu führt, dass diese Massnahmen über ihren expliziten Normierungsbereich hinauswirken (hinten, IV.3.). Die Befürchtung, dass die (wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche) Kommentierung der Leitlinien gegen dieselben verstossen könnte, ist vermutlich ein Grund, weshalb sich bisher nur wenige Forschende der Universität Bern dazu geäussert haben. In den meisten Fällen sind es Forschende anderer Universitäten, sei es (ausnahmsweise) im Bereich des Verfassungsrechts<sup>25</sup> oder (meistens) in anderen Disziplinen,<sup>26</sup> die zu den Berner Leitlinien Stellung genommen haben; allerdings haben sie dies bis jetzt meist nicht in wissenschaftlichen Zeitschriften, sondern in den Medien und auf Twitter getan.<sup>27</sup> Forschende der Universität Bern, die sich gegenüber Medienschaffenden zu den Leitlinien geäussert haben, haben dies meist unter der Voraussetzung getan, dass ihr Name nicht offengelegt wird.<sup>28</sup> Diese

Twitter & Co., Verfassungsblog, 10. April 2021, abrufbar unter: <http://verfassungsblog.de/weder-tittershow-noch-maulkorb>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

- 24 Ein Teil der Lehre weist darauf hin, dass die Wissenschaftsfreiheit auch die Lernfreiheit schütze, die neben der Forschungs- und Lehrfreiheit eine der drei Komponenten der Wissenschaftsfreiheit ausmache (wobei die Lernfreiheit keine Leistungsansprüche vermittele): BSK-BV-*Hertig*, 2015, Art. 20 Rn. 8 und Rn. 17–19; SGK-BV-*Schweizer/Hafner*, 3. Aufl., 2014, Art. 20 Rn. 10 und 18–21; *Müller/Schefer*, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S. 542 und 552 f. Weniger eindeutig *Kiener/Kälin/Wytenbach*, Grundrechte, 3. Aufl., 2018, S. 281, Rn. 11.
- 25 So etwa der Zürcher Professor und Staatsrechtler Andreas Kley: *Hafner*, Wer reden will, muss zuerst fragen: Verstösst die Universität Bern gegen die Wissenschaftsfreiheit?, NZZ, 13. April 2021. Für eine verfassungsrechtliche Einschätzung siehe auch *Schmid*, Weder Tittershow noch Maulkorb: Wissenschaftsfreiheit und öffentliche Wortmeldungen auf Twitter & Co., Verfassungsblog, 10. April 2021, abrufbar unter: <http://verfassungsblog.de/weder-tittershow-noch-maulkorb>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.
- 26 Ein Beispiel ist Reto Knutti, Professor für Klimaphysik an der ETH Zürich. Siehe @Knutti\_ETH, Twitter, 1. April 2021, abrufbar unter: [http://twitter.com/Knutti\\_ETH/status/1377556651306315776](http://twitter.com/Knutti_ETH/status/1377556651306315776), zuletzt abgerufen am 10.09.2021.
- 27 Dies liegt allenfalls auch daran, dass wissenschaftliche Publikationen in der Regel erst nach einigen Monaten erscheinen und dass zum Zeitpunkt, als dieser Beitrag fertiggestellt wurde (September 2021), noch nicht genügend Zeit seit der Veröffentlichung der Berner Leitlinien vergangen war.
- 28 *Reinhardt/Fend*, Neue Social-Media-Richtlinien polarisieren auf Twitter, Tages-Anzeiger, 2. April 2021. Siehe auch *Hafner*, Wer reden will, muss zuerst fragen: Verstösst die Universi-

Stille der betroffenen Universitätsangehörigen kann vielfältige Gründe haben (etwa eine unzureichende Vertrautheit mit dem Thema, aber auch die Priorisierung anderer Aufgaben); die Selbstzensur gehört vermutlich dazu. Ungeachtet dessen vermag das Argument, wonach sich innerhalb der Universität Bern bisher niemand ausdrücklich gegen die Leitlinien ausgesprochen habe und sie deshalb intern unumstritten und somit unproblematisch seien, nicht zu belegen, dass dieses Schweigen als Zustimmung gedeutet werden kann.<sup>29</sup>

Das zweite Spannungsfeld, das es anzuerkennen gilt, liegt darin, dass Forschende im vorliegenden Fall mit Massnahmen konfrontiert sind, die sie entweder *direkt berühren* (falls sie an der betreffenden Universität tätig sind) oder *künftig berühren könnten* (falls sie an einer anderen Schweizer Hochschule forschen und diese gleichartige Leitlinien erlässt). Somit stellt sich die Frage, ob Forschende – u.a. Forschende im Bereich des Verfassungsrechts – überhaupt in der Lage sind, solche Leitlinien sachlich zu kommentieren. Ähnliche Interessenkonflikte existieren auch in anderen Zusammenhängen, wie das Verbot des Richtens in eigener Sache oder die (insbesondere im schweizerischen Milizsystem, aber auch in anderen Rechtsordnungen weitgehend tolerierte) Praxis der «Gesetzgebung in eigener Sache»<sup>30</sup> *mutatis mutandis* illustrieren.

Diese beiden Herausforderungen müssen anerkannt und ernst genommen werden. Sie sind jedoch nicht überwindbar. Zum einen ist unbestritten, dass die wissenschaftliche Kommentierung den Kern der Wissenschaftsfreiheit ausmacht. Zeitigt eine bestimmte Massnahme eine Abschreckungswirkung, scheint es umso wichtiger, dass sich genügend Forschende nicht vor einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem betreffenden Regelwerk scheuen. Eine solche Auseinandersetzung muss allerdings die etablierte Methodik der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin beachten und so sachlich wie möglich sein; ansonsten verliert sie ihren wissenschaftlichen Charakter. Zugleich ist einzusehen, dass keine wissenschaftliche Analyse völlig frei von Wertungen sein kann, was auch auf juristische Analysen zutrifft.<sup>31</sup> Das Recht selbst widerspiegelt Werturteile, welche nicht hinter einer vermeintlichen Objektivität versteckt werden sollten.

Zum anderen ist der Umstand, dass Forschende von einer Problematik berührt sind, kein Grund zur Selbstzensur, solange dieser Umstand offen anerkannt wird. Wie *Olivier Beaud* betont, ist die spärliche Literatur zur Wissenschaftsfreiheit in Frankreich (was im Übrigen auch auf die Schweiz zutrifft) ein Grund zur Besorgnis: Wenn Forschende sich nicht damit befassen, sind sie nicht in der Lage, Eingriffe in ihre Freiheit zu erkennen und, falls nötig, sich dagegen zur Wehr zu setzen.<sup>32</sup> In einem

tät Bern gegen die Wissenschaftsfreiheit?, NZZ, 13. April 2021. Ähnlich *Bateman*, The Young Academic's Twitter Conundrum, The Atlantic, 10. Mai 2017.

29 So der Generalsekretär der Universität Bern: *Fend*, «Persönliche Eitelkeiten schaden dem Ruf der Uni Bern», Der Bund, 1. April 2021.

30 Siehe hierzu *Lang*, Gesetzgebung in eigener Sache: Eine rechtstheoretische und rechtssystematische Untersuchung zum Spannungsverhältnis von Distanzgebot und Eigennutz, 2007.

31 Siehe hierzu *Ammann*, Jahrbuch für politische Beratung 2019/2020, S. 139.

32 *Beaud*, Commentaire 2010, 175, 176.

Land wie der Schweiz, das eine hohe Konzentration an Forschenden und einen hohen Forschungsoutput aufweist, ist dies umso wichtiger.<sup>33</sup> Auch für die Hochschulen ist es schliesslich zentral, dass sie ihre Massnahmen auf wissenschaftlich fundierte Überlegungen abstützen können. Schweigen die betreffenden Expertinnen und Experten, kann dies von Dritten als implizite und vorbehaltlose Zustimmung gedeutet werden oder zumindest als Grund, diese Thematik nicht weiter zu vertiefen.

## II. Der Inhalt der Berner Leitlinien

Die im Frühjahr 2021 von der Leitung der Universität Bern verabschiedeten «Leitlinien zu Information und Meinungsäusserungen» sind in *fünf Teile* gegliedert. Nach einer kurzen Einleitung folgen Leitlinien zur Orientierung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Universität (Ziff. 1), Erläuterungen zu den Weisungen der Universitätsleitung zu Auftritten und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Auswirkung (Ziff. 2) sowie Ausführungen zum Umgang von Forschenden mit Social Media wie Twitter (Ziff. 3). Diese Ziff. 3 ist besonders umfangreich und stellt im Vergleich zu den RSM von 2013 (vorne, I.) die wichtigste Neuerung dar. Ergänzend enthalten die Leitlinien Grundsätze betreffend die Kommunikation in der Öffentlichkeit (Ziff. 4) und Bestimmungen zur Verantwortung der Universität (Ziff. 5).

Die Leitlinien nennen die *Rechtsgrundlagen*, auf welche sie sich stützen, nicht ausdrücklich. Angesichts dessen, dass die RSM basierend auf Art. 3 Abs. 3 des Berner Universitätsgesetzes (UniG<sup>34</sup>) und Art. 24 Abs. 2 Buchstabe i des Statuts der Universität Bern (UniSt<sup>35</sup>) erlassen wurden, ist zu vermuten, dass sich die Universitätsleitung auch dieses Mal an diesen Rechtsgrundlagen orientiert hat, d.h. an ihrer Kompetenz, die zur Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Regelwerke zu erlassen, sowie an ihrer Aufsichtskompetenz.<sup>36</sup> Neben diesen Regelwerken erwähnen die Berner Leitlinien die BV, die Berner Kantonsverfassung,<sup>37</sup> die Verordnung über die Universität<sup>38</sup> und das Personalgesetz des Kantons Bern (PG<sup>39</sup>).

33 *Akademien der Wissenschaften Schweiz*, Science in the Swiss Public: The State of Science Communication and Public Engagement with Science in Switzerland, 2021, S. 20 f.

34 Gesetz über die Universität vom 5. September 1996 (BSG 436.11).

35 Statut der Universität Bern vom 7. Juni 2011.

36 Art. 3 Abs. 3 UniG: «[Die Universität] erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente.» Art. 24 Abs. 2 lit. i UniSt: «[Die Universitätsleitung] übt die administrative und rechtliche Aufsicht über alle Organisationseinheiten der Universität aus unter Wahrung der Wissenschaftsfreiheit und des Selbstverwaltungsrechts der Fakultäten im Rahmen der Universitätsgesetzgebung.»

37 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1).

38 Verordnung über die Universität vom 12. September 2012 (BSG 436.11.1).

39 Personalgesetz vom 16. September 2009 (BSG 153.01).

## 1. Einleitung

Zunächst unterstreichen die Leitlinien die Bedeutung der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse sowie der Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Universität. Während es wünschenswert sei, dass Forschende «im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit im öffentlichen Kontext auftreten», könnten «Meinungsäusserungen», die über diese Tätigkeit hinausgingen, die Interessen der Hochschule tangieren, weshalb in diesem Zusammenhang das vorliegende Regelwerk zu beachten sei.

## 2. «Orientierung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Universität» (Ziff. 1)

Im ersten Teil verweisen die Berner Leitlinien auf den gesetzlichen Auftrag der Universität Bern, im Dienst der Allgemeinheit zu handeln (Art. 1 Abs. 3 UniG) und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren (Art. 8 Abs. 1 UniG). Sie betonen die grundsätzliche Verantwortung der Fakultäten und weiterer Organisationseinheiten der Universität, die «Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich» zu machen, unter dem Vorbehalt «überwiegende[r] öffentliche[r] oder private[r] Interessen». In diesem Zusammenhang sei die verfassungsrechtliche Garantie der Wissenschaftsfreiheit zu beachten, welche «die freie Wahl von Gegenstand und Methode wissenschaftlicher Forschung sowie die Verbreitung entsprechender Ergebnisse» gewährleiste. Demgegenüber fielen «Beiträge, die nicht in direktem Zusammenhang mit eigener Forschung stehen», nicht unter den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit, sondern unter jenen der Meinungsfreiheit. Sowohl die Information der Öffentlichkeit durch die Universität als auch wissenschaftliche Publikationen seien «abzugrenzen von Meinungsäusserungen durch Universitätsangestellte zu Themen ausserhalb der Forschungstätigkeit», wozu in den Ziff. 2 und 3 der Leitlinien von der Universität «verbindliche Regeln» verabschiedet worden seien.

## 3. «Weisungen der Universitätsleitung betreffend Auftritte und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung» (Ziff. 2)

In Ziff. 2 wird auf die 2008 verabschiedeten Weisungen zu Auftritten und Meinungsäusserungen mit Aussenwirkung verwiesen (vorne, I.), insbesondere auf die Treuepflicht der Mitarbeitenden der Universität (Art. 2 der Weisungen sowie Art. 55 PG<sup>40</sup>). Entsprechend müsse «[d]ie Ausübung von Grundrechten (namentlich der Meinungsfreiheit) im Kontext von Meinungsäusserungen» diese Treuepflicht und das damit zusammenhängende öffentliche Interesse beachten.

Anschliessend wird an Art. 3 f. der Weisungen erinnert: Bei Auftritten und Meinungsäusserungen mit Aussenwirkung seien das Vertrauen in die Universität zu wahren.

40 Das PG (vorne, Fussnote 39) gilt gemäss seinem Art. 2 auch für Universitäten, sofern keine abweichenden universitären Regelungen vorliegen (siehe Abs. 1 und 2). Siehe auch Art. 18 Abs. 1 UniG.

ren und «Privates und Geschäftliches (...) klar zu trennen». Private Meinungsäusserungen seien als solche zu kennzeichnen und nicht «auf Briefpapier oder in E-Mails mit universitärem Kopf» zu kommunizieren. Auf universitären Homepages sei auf Informationen zu verzichten, welche «keinen hinreichenden Bezug zur universitären Funktion» aufwiesen, etwa auf «Beiträge zu (universitäts)politischen Themen».

#### 4. «Zum Umgang mit Social Media» (Ziff. 3)

Die Ausführungen zu Social Media sind im Vergleich zu den restlichen Teilen der Berner Leitlinien besonders umfangreich (eine A4-Seite, d.h. mehr als ein Viertel des gesamten Textes) und stellen im Vergleich zu den RSM von 2013 die grösste Neuerung dar. Erstens wird in Ziff. 3 der Leitlinien darauf hingewiesen, dass «[w]enn sich insbesondere Professorinnen oder Professoren in Social Media (etwa im Rahmen von Twitter) äussern, [diese] in aller Regel als Angehörige der Universität wahrgenommen [werden]». Dies rechtfertige es, «bei jeder derartigen Aktivität auch die Interessen der Universität zu berücksichtigen».

Anschliessend erwähnen die Berner Leitlinien die 2013 erlassenen RSM. Diese würden «für sämtliche Mitarbeitenden der Universität Bern» gelten<sup>41</sup> und auf «einen professionellen, qualitativ hochstehenden und sicheren Umgang mit Social Media» abzielen.<sup>42</sup> Insbesondere wird auf die Ziff. 3.2 RSM verwiesen, welche sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Social-Media-Tätigkeit auseinandersetzt. Demnach seien «[d]ie Rechte Dritter und der Universität Bern» sowie die «allgemeinen Grundsätze der Universität» zu beachten und auf «institutionsschädigende Aussagen» zu verzichten.

Auf Social Media sei «angemessen und höflich» sowie faktenbasiert zu kommunizieren. Es sei «grundsätzlich erlaubt», seine persönliche Meinung zu äussern, wobei diese «zurückhaltend auszuüben und als solche zu kennzeichnen» sei. Zu beachten sei ausserdem, dass die private Nutzung von Social Media «nur ausserhalb der Arbeitszeit erlaubt» sei.

Sodann betonen die Berner Leitlinien, dass Social Media «für Meinungsäusserungen zu komplexen Themen nicht ohne Weiteres einen geeigneten Rahmen» böten. Dies gelte insbesondere für «Tweets und ähnliche Beiträge», die «notwendigerweise mit einer Verkürzung einher[gingen], welche dem Kontext wissenschaftlicher Aussagen oftmals nicht angemessen [sei]». Aus diesem Grund seien «zunächst und grundsätzlich» wissenschaftliche Formate vorzuziehen, wenn es darum gehe, wissenschaftliche Einschätzungen zu liefern und wissenschaftliche Diskussionen zu führen.

Äusserten sich Forschende öffentlich, seien «Fakten (...) von Meinungen zu trennen» und Meinungen als solche offenzulegen. Forschende in einem bestimmten Fachgebiet müssten sich «bei allfälligen Auftritten nach aussen in einem Mindestmass miteinander abstimmen». Zudem seien Social Media nicht das geeignetste Format

41 Siehe auch Ziff. 2 Abs. 1 RSM.

42 Ziff. 2 Abs. 2 RSM.

für «Auftritte gegen aussen», weshalb diese Medien «mit Augenmass und grosser Zurückhaltung» zu nutzen seien, u.a. mit Blick auf «inadäquate Verkürzungen». Schliesslich liege es in der Verantwortung der Forschenden, Antworten auf ihre Social-Media-Posts «zu beobachten, zu bewirtschaften und gegebenenfalls auch zu melden» (an wen solche Meldungen zu richten sind, bleibt unklar).

#### 5. «Grundsätze für die Kommunikation in der Öffentlichkeit» (Ziff. 4)

Ziff. 4 der Berner Leitlinien enthält eine «Zusammenfassung» der «Grundsätze für die Kommunikation in der Öffentlichkeit», steht aber in einem engen Konnex zur Ziff. 3 und enthält einige zusätzliche Punkte. So wird erwähnt bzw. wiederholt, dass Forschende primär wissenschaftliche Publikationsformate und Diskussionsforen zu wählen hätten und nicht Social-Media-Kanäle; dass die Universität die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informiere; dass die einschlägigen Richtlinien und Weisungen zu beachten seien; dass insbesondere bezüglich «sensible[r] Themen» eine interne Abstimmung der betroffenen Forschenden erforderlich sei; dass «[d]ie Interessen der Universität (...) Partikularinteressen von Universitätsangestellten» vorgingen und dass Social-Media-Beiträge «faktenbasiert» und nicht verkürzt sein und zudem nicht der «[p]ersönliche[n] Profilierung» dienen sollten.

#### 6. «Verantwortung der Universität» (Ziff. 5)

Die letzte Ziffer ist der «Verantwortung der Universität» gewidmet. In diesem Abschnitt wird die Bedeutung der Meinungsvielfalt an der Universität betont. Ausserdem lege die Universität Wert auf eine differenzierte und effektive Information über Forschungsergebnisse. Ebenfalls erwähnt wird die Notwendigkeit, Forschende zu schützen, die wegen ihrer Forschung exponiert sind und deshalb «auf unangemessene Weise angegangen werden», und einen «gegenseitigen respektvollen Umgang» zu pflegen. Die Universität sei «letztlich verantwortlich dafür», dass sie ihren Auftrag pflichtgemäss erfüllen könne.

### III. Die Berner Leitlinien als Ausdruck einer allgemeinen (Rechts-)Unsicherheit

Die Berner Leitlinien sind das erste Regelwerk einer schweizerischen Hochschule, das sich so *ausführlich* mit der *Social-Media-Tätigkeit von Forschenden* auseinandersetzt.<sup>43</sup> Bemerkenswert ist auch, dass die Leitlinien gemäss der Universität «auf Wunsch von Forschern nach Unterstützung beim öffentlichen Kommunizieren» entstanden seien.<sup>44</sup>

<sup>43</sup> Hafner, Wer reden will, muss zuerst fragen: Verstösst die Universität Bern gegen die Wissenschaftsfreiheit?, NZZ, 13. April 2021.

<sup>44</sup> Degen, «Die Leitlinien zu wissenschaftlicher Information und Meinungsäusserungen geben einen Rahmen und sind keine Verbote», Universität Bern, Uniaktuell, 9. April 2021, abrufbar unter: [http://www.uniaktuell.unibe.ch/2021/die\\_leitlinien\\_zu\\_wissenschaftlicher\\_inform](http://www.uniaktuell.unibe.ch/2021/die_leitlinien_zu_wissenschaftlicher_inform)

Die Berner Leitlinien sind allerdings *kein isoliertes Phänomen*, sondern Teil einer allgemeineren Tendenz, nämlich eines Kontexts der (Rechts-)Unsicherheit bezüglich des Umgangs der Hochschulen mit der Social-Media-Tätigkeit ihrer Forschenden. So hat das Verhalten von Forschenden auf Social Media und die Reaktion der betreffenden Hochschulen in jüngster Zeit wiederholt für öffentliche Aufmerksamkeit gesorgt, und dies sowohl in der Schweiz als auch im Ausland.

Die *COVID-19-Pandemie* hat der Thematik allerdings eine *zusätzliche Brisanz* verliehen.<sup>45</sup> In den Medien wird vermutet, dass die Tweets von Matthias Egger und Christian Althaus, beide Professoren an der Universität Bern und damals Mitglieder der Swiss National COVID-19 Science Task Force, und die sich auf Twitter wiederholt kritisch zur Handhabung der Pandemie durch den Bundesrat äusserten, am Ursprung der revidierten Fassung der Berner Social-Media-Leitlinien liegen.<sup>46</sup> Wie der Generalsekretär der Universität in der Zeitung *Der Bund* berichtete, hätten gewisse Institute der Universität Bern der Universitätsleitung mitgeteilt, dass es zu «Unstimmigkeiten» gekommen sei bzw. dass manche ihrer «Mitarbeitenden (...) Debatten öffentlich auf Twitter [austragen]» würden.<sup>47</sup> Bemerkenswert ist, dass sich sowohl Egger als auch Althaus auf Twitter positiv zu den neuen Leitlinien äusserten.<sup>48</sup>

Das Timing der Verabschiedung der Leitlinien ist insofern unglücklich, als die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) kurz davor erfolglos versucht hatte, die Redefreiheit der Task Force einzuschränken.<sup>49</sup> Auch in der rechtswissenschaftlichen Lehre wurde als «problematisch» erachtet, «dass sich Mitglieder dieser Task Force öffentlich negativ über das behördliche Krisenmanagement äus-

ation\_und\_meinungsausserungen\_geben\_einen\_rahmen\_und\_sind\_keine\_verbote/index\_ges.html, zuletzt abgerufen am 10.09.2021. Dies trifft im Übrigen auch auf die Richtlinien von 2008 zu, siehe ebd.

45 Siehe auch generell *Akademien der Wissenschaften Schweiz*, *Science in the Swiss Public: The State of Science Communication and Public Engagement with Science in Switzerland*, 2021, S. 18.

46 *Reinhardt/Erdmann*, *Uni Bern stoppt Twittershow der Professoren*, *Tages-Anzeiger*, 1. April 2021.

47 *Fend*, «Persönliche Eitelkeiten schaden dem Ruf der Uni Bern», *Der Bund*, 1. April 2021.

48 Vorne, Fussnote 4.

49 WAK-N, *Dringliche Änderung des Covid-19-Gesetzes*, 27. Februar 2021, abrufbar unter: <http://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-n-2021-02-27.aspx>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021; WAK-N, *Dringliche Revision des Covid-19-Gesetzes*, 5. März 2021, abrufbar unter: <http://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-n-2021-03-05.aspx>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021. Siehe auch folgende Anfragen bzw. Fragen individueller Mitglieder des Nationalrats: Anfrage 21.1021, Piero Marchesi, 18. März 2021, *Covid-19-Taskforce. Unterstützung oder Hindernis für den Bundesrat?*, abrufbar unter: <http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20211021>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021; Fragestunde, Frage 21.7111, Therese Schläpfer, 2. März 2021, *Covid-19-Task-Force*, abrufbar unter: <http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20217111>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021; Fragestunde, Frage 20.5994, Fabio Regazzi, 8. Dezember 2020, *Ist erweiterte Task Force Covid des Bundesrates und BAG ein Feigenblatt?*, abrufbar unter: <http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20205994>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

sern und stets neue Forderungen an den Bundesrat richten».<sup>50</sup> Demgegenüber hält das Rahmenmandat des Eidgenössischen Departements des Innern und des Bundesamts für Gesundheit an das Expertengremium fest, dass die Task Force die Bundesverwaltung unabhängig und wissenschaftlich berät und dass individuelle Mitglieder (nicht jedoch Expertengruppen) gegen aussen kommunizieren dürfen, solange sie unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass sie dies «in ihrer Funktion ausserhalb ihrer Zugehörigkeit zur Task Force» tun.<sup>51</sup> Ob sich diese Trennung in der Praxis überhaupt bewerkstelligen lässt, ist jedoch fraglich: Mitglieder der Task Force werden von der Öffentlichkeit üblicherweise als solche wahrgenommen, wozu die mediale Berichterstattung, die diese Trennung nicht zwingend vornimmt, beiträgt. Inzwischen sind sowohl Matthias Egger als auch Christian Althaus von der Task Force zurückgetreten.

Es wäre allerdings *falsch*, die Frage – wie auch die breitere Thematik des angemessenen Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Politik – *ausschliesslich mit COVID-19 in Verbindung zu bringen*.<sup>52</sup> Am 3. August 2021 berichtete die Neue Zürcher Zeitung (NZZ), dass einem Doktoranden an der Universität St. Gallen (HSG<sup>53</sup>) die weitere Betreuung verweigert und dass dessen Mailaccount deaktiviert worden sei, nachdem er sich auf Twitter kritisch über China geäussert habe. Dies, obwohl der Doktorand sein Twitter-Konto nach einer warnenden Mail seiner Betreuerin, die befürchtete, wegen ihres Doktoranden künftig kein Visum nach China mehr zu erhalten, umgehend gelöscht habe. Die Betreuerin habe gemahnt, «dass er sich auf Twitter nicht mehr als HSG-Doktorand ausgeben dürfe, weil er sich im Vorjahr exmatrikuliert habe».<sup>54</sup> Am gleichen Tag veröffentlichte die HSG ein Communiqué, in welchem sie den Bericht der NZZ in Frage stellte und sich «vorbehaltslos zur Meinungsfreiheit sowie zur Freiheit von Forschung und Lehre» bekannte.<sup>55</sup> In der NZZ versicherte der Prorektor der HSG, dass die Wissenschaftsfreiheit «in keiner Weise tangiert» sei, da es um private Tweets einer Person gehe, die nicht mehr an der HSG immatrikuliert sei.<sup>56</sup>

Nur einen Tag später erschien in der Westschweizer Zeitung *Le Temps* ein Artikel über einen Doktoranden und wissenschaftlichen Assistenten der Universität Genf, dessen Aktivität auf YouTube und angebliche Resonanz bei rechtsextremen Gruppen

50 Keller/Walther, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2021, 259, 274.

51 Rahmenmandat an die Swiss National Covid-19 Science Task Force und den ETH-Rat, [http://scienctaskforce.ch/wp-content/uploads/2020/12/Science\\_Task\\_Force\\_Mandate\\_2020.pdf](http://scienctaskforce.ch/wp-content/uploads/2020/12/Science_Task_Force_Mandate_2020.pdf), Ziff. 2, 4.

52 Siehe auch, in Bezug auf die Wissenschaftskommunikation, *Akademien der Wissenschaften Schweiz*, Science in the Swiss Public: The State of Science Communication and Public Engagement with Science in Switzerland, 2021, S. 18 f.

53 Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften, Internationale Beziehungen und Informatik.

54 Rbyn/Büchenbacher, So weit reicht Chinas Einfluss auf Schweizer Hochschulen, NZZ, 3. August 2021.

55 HSG weist Vorwürfe eines ehemaligen Doktoranden zurück, 3. August 2021, abrufbar unter: <http://www.unisg.ch/de/wissen/newsroom/aktuell/rssnews/campus/2021/august/stellungnahme-3august2021>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

56 Rbyn/Büchenbacher, So weit reicht Chinas Einfluss auf Schweizer Hochschulen, NZZ, 3. August 2021.

für Unruhe innerhalb der Studentenschaft sorgten. Die Videos, so die Studierenden, seien nicht vereinbar mit den Werten der Universität.<sup>57</sup> Diese habe dem Forschenden mit Nachdruck empfohlen, seine private Tätigkeit auf YouTube nicht mit seiner universitären Tätigkeit zu verbinden. Doch ein Artikel der Tribune de Genève, der positiv über den Doktoranden berichtete, habe anschliessend erneut dazu beigetragen, diese beiden Dimensionen in der öffentlichen Wahrnehmung zu vermischen.<sup>58</sup>

Auch in anderen Ländern wie etwa den Vereinigten Staaten wurden in den letzten Jahren Universitätsangehörige (darunter auch Angehörige der Professorenschaft) für ihr Verhalten auf Social Media sanktioniert<sup>59</sup> oder zumindest intern kritisiert.<sup>60</sup> Auslöser dafür waren meistens direkte oder überspitzt formulierte politische Äusserungen, u.a. gegenüber Akteuren der Politik wie etwa Lobby-Gruppen.<sup>61</sup> Die zahlreichen, in jüngster Zeit organisierten akademischen Veranstaltungen zum Thema der Wissenschaftsfreiheit zeigen, dass diese Fragen auch in liberalen Demokratien relevant sind.<sup>62</sup> Denn auch dort wird eine Erosion der Wissenschaftsfreiheit bemängelt.<sup>63</sup> Die Eigenschaften von Social Media und die um ihre Reputation bedachten Hochschulen führen gemäss *Gloria Cox* dazu, dass (kritische oder provokative) Meinungsäusserungen von Forschenden riskanter geworden sind.<sup>64</sup>

Um diese Tendenz zu verstehen, ist zunächst auf die Eigenschaften von Twitter einzugehen (1.). Anschliessend wird erläutert, inwiefern die Nutzung von Twitter durch Forschende spezifische Fragen aufwirft (2.). Diese Überlegungen scheinen uns ange-

57 *Police*, À l'Université de Genève, un doctorant youtubeur sème le malaise, *Le Temps*, 4. August 2021.

58 *Grosjean*, Le lettré qui postait des vidéos, *Tribune de Genève*, 10. Juni 2021. Siehe auch *Grosjean*, Un doctorant de l'UNIGE dénoncé par un collectif anonyme, *Tribune de Genève*, 23. August 2021; *Grosjean*, L'accusation folle contre un doctorant, *Tribune de Genève*, 23. August 2021.

59 *Friedersdorf*, Stripping a Professor of Tenure Over a Blog Post, *The Atlantic*, 9. Februar 2015; *Bateman*, The Young Academic's Twitter Conundrum, *The Atlantic*, 10. Mai 2017; *Goldstein*, UCF Is Killing Academic Freedom to Punish Tweets It Didn't Like, *Foundation for Individual Rights in Education*, 27. Januar 2021, abrufbar unter: <http://www.thefire.org/ucf-is-killing-academic-freedom-to-punish-tweets-it-didnt-like>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021. Siehe auch die Beispiele in *McPeak*, *Idaho Law Review* 2019, 205, 224 ff.

60 *Flaherty*, Dying on the Tweet, *Inside Higher Ed*, 16. November 2020, abrufbar unter: <http://www.insidehighered.com/news/2020/11/16/pro-trump-law-professor-says-hes-being-pushed-out-over-views>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

61 *Bateman*, Don't Regulate Professors' Tweets, *Al-Jazeera America*, 29. Mai 2014, über einen Fall, in dem ein Professor gegen die National Rifle Association twitterte und die Universität auf Kritik seitens der lokalen Politik und der Waffenlobby reagierte.

62 Siehe z.B. Universität Genf, *Menaces sur les Universitaires – Perspectives croisées depuis la Turquie, la France et la Suisse*, 30. März 2021, abrufbar unter: <http://mediaserver.unige.ch/play/147539>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021; Universität Oxford, *Academic Freedom, Equality, and the «Free Speech Champion for Universities»*, 15. Juni 2021, abrufbar unter: [http://www.youtube.com/watch?v=EtqgN51ZjxU&list=PLwj4-Geqxth\\_ww5LTXXKfsgsc0Vj0VK-CeK&index=3](http://www.youtube.com/watch?v=EtqgN51ZjxU&list=PLwj4-Geqxth_ww5LTXXKfsgsc0Vj0VK-CeK&index=3), zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

63 Siehe etwa in Frankreich: *Beaud*, *Commentaire* 2010, 175; *Beaud*, *L'autonomie des universités exige lucidité et courage*, *Commentaire* 2014, 639.

64 *Cox*, *Political Science and Politics* 2020, 521, 521.

bracht, weil wissenschaftliche Kommentierungen der verfassungsrechtlichen Garantien der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit (hinten, IV.) sich (noch) nicht eingehend mit Twitter als neuer Kommunikationsform befassen.

Dabei weist Twitter als Kommunikationsmedium bestimmte Besonderheiten auf, welche sich auf Form und Inhalt der Kommunikation auswirken.<sup>65</sup> Die Kommunikation auf Social Media wird durch informelle, ungeschriebene Normen bestimmt, die sowohl von den Plattformen selbst als auch von den Nutzerinnen und Nutzern generiert werden.<sup>66</sup> Indem die Eigenschaften der Plattform das Verhalten der User beeinflussen, ist Twitter ein typisches Beispiel für Nudging.<sup>67</sup> Nachfolgend werden einige dieser Besonderheiten dargelegt.

## 1. Die Besonderheiten von Twitter im Allgemeinen

Wie vielfach betont wird, ist Twitter ein Stück weit gleich zu behandeln wie andere (herkömmliche<sup>68</sup>) Kommunikationsmittel. So ist es für Forschende auch im Fernsehen, im Radio oder in der Zeitung möglich, sich frei, d.h. – im Gegensatz zu wissenschaftlichen Publikationen, die einem Peer-Review-Verfahren unterstehen – ohne Validierung durch sachverständige Dritte zu äussern.<sup>69</sup>

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Twitter und traditionellen Medien liegt darin, dass Twitter eine *unmittelbare und ungefilterte Kommunikation* mit einem *grundsätzlich unbegrenzten Personenkreis* ermöglicht.<sup>70</sup> Bei Twitter wird vor der Veröffentlichung keine formale oder inhaltliche Verarbeitung<sup>71</sup> durch eine Drittperson vorgenommen, wie dies etwa bei Beiträgen in Zeitungen oder bei TV- oder Radio-Sen-

65 *Byrne Hessick*, Marquette Law Review 2018, 903, 916; *Byrne Hessick/Horwitz/Oldfather*, Marquette Law Review 2018, 887, 892.

66 Sog. «top-down policies» vs. «bottom-up norms»: *McPeak*, Idaho Law Review 2019, 205, 207. Letztere werden allerdings von den top-down policies beeinflusst, siehe ebd., 210.

67 *McPeak*, Idaho Law Review 2019, 205, 210 f.

68 Der Bericht der Expertengruppe der Akademien der Wissenschaften Schweiz spricht von sog. «Legacy Media», wobei das Internet als Medium ebenfalls dazugezählt wird: *Akademien der Wissenschaften Schweiz*, Science in the Swiss Public: The State of Science Communication and Public Engagement with Science in Switzerland, 2021, S. 35.

69 So auch Reto Knutti auf Twitter, bezugnehmend auf die Berner Leitlinien: «Warum ist eine Aussage in TV, Radio, Zeitung oder Vortrag anders als Twitter? Dieselbe Sorgfalt bez. fundierten Aussagen, Trennung von Fakten und Interpretationen gilt überall.» @Knutti\_ETH, Twitter, 1. April 2021, abrufbar unter: [http://twitter.com/Knutti\\_ETH/status/137755665102103554](http://twitter.com/Knutti_ETH/status/137755665102103554), zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

70 Sog. «many-to-many»-Kommunikation statt nur «one-to-many»-Kommunikation: *Schefer/Cueni*, Öffentlichkeit im Wandel: Überlegungen aus grundrechtlicher Sicht, Studie zuhänden des Bundesamts für Kommunikation, 7. Juli 2020, abrufbar unter: <http://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/studien/einzelstudien.html>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021, S. 35.

71 Dies ist nicht zu verwechseln mit einer inhaltlichen Kontrolle, solange eine Äusserung keine Rechtsnorm verletzt, wie etwa die Anti-Rassismus-Strafnorm; siehe Art. 261<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (RS 311.0, StGB). Das Verbot der Zensur gilt bekanntlich als unantastbarer Kerngehalt der Kommunikationsgrundrechte.

dungen, die nicht live ausgestrahlt werden, üblicherweise der Fall ist. Höchstens in Ausnahmefällen, wenn die von Twitter erstellten Nutzerregeln verletzt werden, kann *ex post* eine inhaltliche Kontrolle stattfinden, etwa beim Verdacht auf Verbreitung rassistischer Inhalte oder offensichtlich falscher Mitteilungen. Insofern zeichnet sich Twitter dadurch aus, dass kein *ex ante* Gatekeeping existiert.

Ein weiterer Unterschied ist, dass sich *jede Person* an Diskussionen auf Twitter *beteiligen* kann, es sei denn, ihr Konto wurde gesperrt, sie habe ihr Profil als privat markiert («Protect my Tweets»), oder sie habe entschieden, es nur bestimmten Nutzerinnen und Nutzern zu ermöglichen, auf einen Tweet zu antworten. Insofern gibt es – anders als bei anderen Kommunikationsmitteln und abgesehen von den genannten Ausnahmefällen – keine Vorauswahl und Begrenzung der Personen, die auf Twitter kommunizieren und unmittelbar auf eine Äusserung reagieren können. Somit ist Twitter «eine sehr öffentliche Art der Nachrichtenübermittlung». <sup>72</sup> Zwar ist bei Blogs und journalistischen Berichten die Kommentarfunktion grundsätzlich möglich und wird von bestimmten Medien – etwa vom Republik Magazin <sup>73</sup> – gezielt gefördert. Diese Funktion kann allerdings auch deaktiviert werden und existiert bei den meisten Medien in der Schweiz nur für bestimmte Beiträge, für einen bestimmten Personenkreis und für eine begrenzte Zeit. <sup>74</sup>

Eine andere, grundlegende Besonderheit ist die *Beschränkung von Tweets auf 280 Zeichen* (vor November 2017 waren Tweets auf 140 Zeichen begrenzt). Dadurch unterscheidet sich Twitter von sozialen Medien wie LinkedIn, wo Posts auf 3.000 Zeichen beschränkt sind, sowie von Facebook, wo ein Post bis zu 63.026 Zeichen umfassen kann (Stand: September 2021). Zwar ist es auf Twitter möglich, «Threads» zu veröffentlichen, d.h. mehrere Tweets zu bündeln, wodurch der Text wesentlich länger wird. Dennoch stellen selbst Threads hinsichtlich ihrer Länge üblicherweise nur einen Bruchteil eines Blogposts, eines Zeitungsbeitrags oder einer wissenschaftlichen Publikation dar. <sup>75</sup> Aufgrund dieser Beschränkung zeichnen sich Tweets oft dadurch aus, dass sie Inhalte verbreiten, die *aus ihrem Kontext gerissen* sind. <sup>76</sup> Diese fehlende Kon-

72 *Risch*, Why Tweet? (Plus Some New and Better Data), The Faculty Lounge, 2. Februar 2015, abrufbar unter: <http://www.thefacultylounge.org/2015/02/why-tweet-plus-some-new-and-better-data.html>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021. Zurückhaltender allerdings *Cottier*, der darauf hindeuten scheint, dass es für das Kriterium der «Öffentlichkeit» auf die Anzahl Follower ankommt: CR-Cst.-*Cottier*, 2021, Art. 16 Rn. 50.

73 Wie können wir unsere Debatten verbessern?, Republik Magazin, 31. Oktober 2018.

74 *Delafoi*, Pourquoi «Le Temps» ouvre les commentaires, Le Temps, 2. Juni 2020; Bei der NZZ ist die Kommentarfunktion zurück – das sind die Neuerungen, NZZ, 2. April 2020.

75 Interessant ist, dass mehrere Forschende, die Twitter gegenüber kritisch eingestellt sind, einen Blog führen. Siehe etwa *Newport*, Study Hacks Blog, abrufbar unter: <http://www.calnewport.com/blog>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021; *Posner*, Blog abrufbar unter: <http://ericposner.com>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

76 So auch *Whittington*, Academic Freedom and the Scope of Protections for Extramural Speech, American Association of University Professors, 2019, abrufbar unter: <http://www.aaup.org/article/academic-freedom-and-scope-protections-extramural-speech>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021; *Odell*, How to Do Nothing: Resisting the Attention Economy, 2019, S. 157 f.

textualisierung kann Verkürzungen und Missverständnisse begünstigen, insbesondere was die Darstellung und Wahrnehmung entgegengesetzter Meinungen betrifft.

Ebenfalls zu erwähnen ist, dass die Plattform es ermöglicht, Inhalte *anonym* zu verbreiten.<sup>77</sup> In herkömmlichen Medien – etwa in Zeitungen – sind anonyme Beiträge zwar nicht ausgeschlossen, werden aber nur dann publiziert, wenn sie bestimmten formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen.

Hinzu kommt, dass Twitter die Nutzerinnen und Nutzer dazu verleiten kann, *überspitzte Ansichten* zu vertreten, um Beifall zu ernten (der sich grundsätzlich<sup>78</sup> in Likes und Retweets niederschlägt und sich durch die Gewinnung neuer Follower manifestiert).<sup>79</sup> Die durch Twitter erwirkte Sichtbarkeit der sozialen Zustimmung setzt gewisse Anreize, indem sie zu *«like-seeking behavior»*<sup>80</sup> führt. Damit verbunden ist eine Gefahr der *Eskalation*. Dies liegt daran, dass Twitter sowohl die Eigenschaften der schriftlichen als auch jene der mündlichen Kommunikation aufweist.<sup>81</sup> Wie das Sprichwort sagt: *Verba volant, scripta manent* – bei Twitter ist allerdings sowohl das «fliegende» als auch das «bleibende» Element zu bejahren. Denn einerseits ermöglicht die Plattform eine unmittelbare Reaktion wie im Rahmen einer mündlichen Diskussion, sodass ein kontroverser Austausch rasch eskalieren kann; andererseits bleibt davon eine schriftliche Spur übrig, sofern der Tweet nicht gelöscht wird.

Schliesslich führen die unterschiedlich hohen *Follower-Zahlen* der Nutzerinnen und Nutzer zu einer unterschiedlich grossen *Reichweite* ihrer Beiträge, die es bei anderen Kommunikationsmitteln nicht gibt: Je mehr Follower eine Person hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Tweets wahrgenommen und weiterverbreitet werden.

Dass Twitter aufgrund dieser Eigenschaften sowie der *Algorithmen*, welche die Plattform beherrschen, wie auch andere Social Media zur Bildung sog. *«Echokammern»* und *«Filterblasen»*<sup>82</sup> bzw. zur politischen und intellektuellen Polarisierung<sup>83</sup>

77 McPeak, Idaho Law Review 2019, 205, 214 ff.

78 Ein verbreiteter Disclaimer auf Twitter ist die Formel «Retweets are not endorsements», wobei Retweets (wie auch Likes) dazu beitragen, den betreffenden Inhalt weiterzuverbreiten. Genau aus diesem Grund sind sowohl Retweets als auch Likes von der Meinungsäusserungsfreiheit geschützt: CR-Cst.-Cottier, 2021, Art. 16 Rn. 38.

79 Linker, Twitter Is Destroying America, The Week, 2. Juni 2017. Dabei ist anzufügen, dass der Titel dieses Beitrags selbst Ausdruck der Tendenz ist, möglichst provokative und überspitzte Thesen zu formulieren, um Aufmerksamkeit zu wecken.

80 Goldberg, What Makes a (Legal) Academic, In a Crowded Theater, 17. Dezember 2017, abrufbar unter: <http://inacrowdedtheater.com/2017/12/17/what-makes-a-legal-academic>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

81 CR-Cst.-Cottier, 2021, Art. 16 Rn. 28.

82 Pariser, The Filter Bubble: What the Internet Is Hiding from You, 2011; *Akademien der Wissenschaften Schweiz*, Science in the Swiss Public: The State of Science Communication and Public Engagement with Science in Switzerland, 2021, S. 62. Jedoch fehlen eindeutige empirische Befunde; siehe etwa *Flaxman/Goel/Rao*, Public Opinion Quarterly 2016, 298.

83 Schon im 19. Jahrhundert erkannte *John Stuart Mill* das Risiko der Polarisierung, das mit der freien Meinungsäusserung einhergeht: *Mill*, On Liberty, Utilitarianism and Other Essays, 2015 [1863], S. 15: «I acknowledge that the tendency of all opinions to become sectarian is not cured by the freest discussion, but is often heightened and exacerbated thereby; the truth which ought to have been, but was not, seen, being rejected all the more violently because

führt, ist inzwischen zum Gemeinplatz geworden. Auch der Umstand, dass sich auf Twitter und anderen Social Media zahlreiche unzutreffende Informationen verbreiten (und zwar noch schneller als korrekte Informationen), ist gut erforscht.<sup>84</sup> Allerdings gilt es zu beachten, dass Twitter versucht, mittels bestimmter Massnahmen dieser Tendenz entgegenzuwirken. So hat die Plattform 2020 eine neue Funktion eingeführt, welche die Nutzerinnen und Nutzer davon abhalten soll, Tweets weiterzuverbreiten, die auf einen Link verweisen, den sie nicht geöffnet haben. In solchen Fällen wird die betreffende Person gefragt, ob sie den fraglichen Inhalt nicht doch zuerst lesen möchte.<sup>85</sup> Auch dies ist eine Form von Nudging, die eine fundiertere Diskussion fördern soll.

## 2. Die Besonderheiten von Twitter als Kommunikationsmittel für Forschende

Inwiefern entstehen durch die Nutzung von Twitter durch Forschende spezifische Herausforderungen? Während soeben die wichtigsten Eigenschaften von Twitter im Allgemeinen beleuchtet wurden (vorne, 1.), sollen nachfolgend die wesentlichen Fragen und Herausforderungen skizziert werden, welche die Nutzung von Twitter durch Forschende aufwirft.

Dass Twitter Forschenden zahlreiche Chancen bietet, ist offensichtlich. Um neue Erkenntnisse zu generieren und am demokratischen Diskurs beizutragen, müssen Forschungsergebnisse den betreffenden Fachkreisen sowie einem breiten Publikum *zugänglich gemacht werden*.<sup>86</sup> Twitter ist ein effektives Mittel, um dies zu tun. Vielfach wird Twitter von Forschenden genutzt, um auf verlinkte Inhalte zu verweisen, wodurch diese Inhalte einem grösseren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Empirische Befunde zeigen, dass die Schweizer Bevölkerung erwartet, dass Forschende öffentlich kommunizieren, und dass viele Forschende dies auch als ihre Aufgabe wahrnehmen.<sup>87</sup> Ebenfalls belegt ist, dass wissenschaftliche Inhalte regelmässig Stoff für «virale» Posts bieten, d.h. dass sie auf reges Interesse stossen können.<sup>88</sup>

proclaimed by persons regarded as opponents.» Zum Phänomen der Polarisierung siehe *Sunstein*, *How Change Happens*, 2019, S. 19–37.

84 *Schefer*, *Verfassungsrecht der Schweiz*, 2020, S. 1413, 1447, Rn. 94; *Akademien der Wissenschaften Schweiz*, *Science in the Swiss Public: The State of Science Communication and Public Engagement with Science in Switzerland*, 2021, S. 62, 74.

85 *Hern*, *Twitter Aims to Limit People Sharing Articles They Have Not Read*, *The Guardian*, 11. Juni 2020.

86 Während es im ersten Fall darum geht, Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, zielen die Beiträge von Forschenden im zweiten Fall darauf ab, den Diskurs zu beeinflussen (i.S. von «*engaged scholarship*»; siehe *Byrne Hessick/Horwitz/Oldfather*, *Marquette Law Review* 2018, 887, 893). Diese Unterscheidung entspricht *Robert Posts* Unterscheidung zwischen *democratic competence* und *democratic legitimation*. Siehe *Post*, *Democracy, Expertise, and Academic Freedom: A First Amendment Jurisprudence for the Modern State*, 2012, Kapitel 1 und 2.

87 *Akademien der Wissenschaften Schweiz*, *Science in the Swiss Public: The State of Science Communication and Public Engagement with Science in Switzerland*, 2021, S. 30, 41.

88 *Ebd.*, S. 63.

Ein weiterer Vorteil von Twitter ist, dass Forschende *nicht auf die Initiative anderer Akteure*, wie z.B. von Medienschaffenden, *angewiesen* sind, um wissenschaftliche Inhalte zu verbreiten<sup>89</sup> (wohl aber, um ein breites *fachfremdes* Publikum zu erreichen, was bspw. geschieht, wenn die Medien Tweets in ihre Berichte einbetten). Forschende können leicht auf ihre eigene Forschung oder auf Arbeiten ihres Fachgebiets verweisen, indem sie einschlägige wissenschaftliche Publikationen verlinken. Auch können sie dazu beitragen, dass eine Thematik von den Medien als relevant erkannt und eingehender behandelt wird. Ferner können sie, falls nötig, Medienberichte widerlegen und ihre eigene wissenschaftliche Analyse darlegen.

Ein zusätzlicher Mehrwert von Twitter für Forschende ist *temporaler Natur*. Twitter bietet Forschenden die Möglichkeit, zeitnah zu relevanten aktuellen Entwicklungen Stellung zu nehmen; akademische Publikationen gewährleisten dies nur bedingt, da sie in der Regel einige Monate (wenn nicht Jahre) nach der Einreichung des Beitrags im Druck erscheinen. So veröffentlichten mehrere Forschende im Bereich der Rechtswissenschaft umgehend nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2021, der den Berliner Mietendeckel für verfassungswidrig erklärte, ausführliche Threads, welche erste Analysen lieferten.<sup>90</sup>

Angesichts der Tatsache, dass auf Twitter und anderen Social Media viele unzutreffende Informationen verbreitet werden (vorne, 1.), scheint es wichtig, dass Angehörige der Wissenschaftsgemeinschaft auf diesen Plattformen präsent sind und die *Diskussion mitgestalten*. Dies trifft insbesondere auf Twitter zu, das von vielen Medienschaffenden und Akteuren der Politik aktiv genutzt wird. Gemäss *Cassidy Sugimoto* erlauben Twitter und andere Social Media die Erfüllung der aus der Wissenschaftsfreiheit folgenden Verantwortung, wissenschaftliche Ergebnisse zu verbreiten.<sup>91</sup> Die auf Twitter geltende Zeichenbeschränkung hält Forschende dazu an, wissenschaftliche Inhalte prägnant zusammenzufassen, und ermöglicht es ihnen, diese Inhalte rasch und unkompliziert zu verbreiten.

Ebenfalls von Vorteil ist, dass Twitter weniger stark durch *Hierarchien* geprägt ist als die Wissenschaftsgemeinschaft, aber auch als die Medienberichterstattung, die primär auf etablierte Autoritäten zurückgreift.<sup>92</sup> Solche Hierarchien können für die

89 Ebd., S. 19; *Byrne Hessick*, Marquette Law Review 2018, 903, 910.

90 So etwa Anna Katharina Mangold: @feministconlaw, Twitter, 15. April 2021, abrufbar unter: <http://twitter.com/feministconlaw/status/1382622258951299072>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021. Solche Entscheide werden auch auf rechtswissenschaftlichen Blogs kommentiert. Siehe etwa *Schlegel*, Wo kein Normkonflikt, da kein Kompetenzkonflikt, Verfassungsblog, 29. April 2021, abrufbar unter: <http://verfassungsblog.de/wo-kein-normkonflikt-da-kein-kompetenzkonflikt>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

91 *Sugimoto*, «Tenure Can Withstand Twitter»: We Need Policies That Promote Science Communication and Protect Those Who Engage, LSE Impact Blog, 11. April 2016, abrufbar unter: <http://blogs.lse.ac.uk/impactofsocialsciences/2016/04/11/tenure-can-withstand-twitte>r-thoughts-on-social-media-and-academic-freedom, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

92 So auch *Akademien der Wissenschaften Schweiz*, Science in the Swiss Public: The State of Science Communication and Public Engagement with Science in Switzerland, 2021, S. 42. Selbst innerhalb dieser Gruppe etablierter Forschenden gibt es grosse Unterschiede, siehe *Schäfer/Rauchfleisch*, Welche Forschenden erscheinen in den Medien? Befunde aus der

Qualität des wissenschaftlichen Diskurses sowie des öffentlichen Diskurses über die Wissenschaft hinderlich sein: Während Seniorität in der Regel mit einer grösseren Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet und einem breiter abgesteckten Fachwissen einhergeht (was allerdings nicht immer für spezifische Forschungsfragen gilt), widerspricht es dem Wesensmerkmal der Wissenschaft als ergebnisoffene Erkenntnissuche, wenn der wissenschaftliche Diskurs bloss die universitäre Hierarchie abbildet. Durch Twitter können auch weniger etablierte Forschende an wissenschaftlichen Diskussionen teilhaben und die Aufmerksamkeit der betreffenden Fachkreise und des interessierten Publikums auf ihre Forschung lenken.

Ferner ist Twitter nicht nur ein Weg, wissenschaftliche Erkenntnisse zu verbreiten, sondern auch ein Mittel der *Informationsbeschaffung*: Forschende können auf Twitter auf einschlägige Publikationen und Hinweise zu aktuellen Entwicklungen stossen, wie auch auf Mitteilungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen, von denen sie ansonsten keine Kenntnis gehabt hätten. Twitter wird zwar durch Algorithmen strukturiert, scheint aber förderlicher für Zufallsfunde<sup>93</sup> als Newsletter, welche die Forschenden einzeln abonnieren müssen und die leicht in der E-Mail-Flut untergehen.

Neben diesen Vorteilen birgt Twitter für Forschende gleichzeitig auch Nachteile. Ein erster Nachteil besteht darin, dass der (*epistemische*<sup>94</sup>) *Autoritätsbonus*, den – insbesondere etablierte – Forschende geniessen, zu Missverständnissen führen kann. Dies liegt daran, dass Tweets von Forschenden *prima facie* und aus der Sicht eines Dritten «einen impliziten Anspruch auf Fachwissen (...) erheben», zumindest wenn es um Fragen aus ihrem eigenen Fachbereich geht.<sup>95</sup> Twitter begünstigt solche Missverständnisse, indem sich auf der Plattform zwei Fehlschlüsse gegenseitig verstärken, nämlich das Autoritätsargument (*argumentum ad verecundiam*) und das Mehrheitsargument (*argumentum ad populum*):<sup>96</sup> Äusserungen von vermeintlichen Expertinnen und Experten werden auf Twitter geteilt und weiterverbreitet (*argumentum ad verecundiam*). Die Tatsache, dass diese Inhalte eine grosse Anzahl Likes und Retweets hervorrufen, verleiht ihnen eine noch höhere Attraktivität (*argumentum ad populum*). Indem Medienschaffende anschliessend über diese Tweets berichten, erhalten diese eine noch grössere Reichweite.

Schweiz, 14. November 2018, abrufbar unter: <http://www.wissenschaftskommunikation.de/welche-forschenden-erscheinen-in-den-medien-befunde-aus-der-schweiz-21015>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021; *Russ-Mobl*, Immer dieselben Wissenschaftler am Mikrophon, NZZ vom 27. Oktober 2018.

93 Natürlich nicht im Sinne von Art. 243 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0), auf welchen die Verfasserin dieses Aufsatzes unerwartet stiess, als sie ein Synonym für «Serendipität» suchte.

94 Anders etwa bei Mitgliedern der Exekutive, welchen im Rahmen eines Abstimmungskampfs aufgrund ihrer Stellung ein Autoritätsbonus zugutekommt, weshalb die Rechtsprechung ihnen besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. So wird von Regierungsmitgliedern verlangt, dass sie private Meinungen nicht als solche der Behörde, der sie angehören, ausgeben. Siehe hierzu etwa *Töndury*, ZBl 2011, 341, 347–349.

95 *Byrne Hessick*, *Marquette Law Review* 2018, 903, 903; siehe auch ebd., 906.

96 Die Autorin dankt Servan Grüninger für diesen Hinweis.

Die US-amerikanische Rechtswissenschaftlerin *Carissa Byrne Hessick* erachtet es als notwendig, dass Forschende solchen Missverständnissen vorbeugen, wenn sie sich zu fachfremden Themen äussern, indem sie klar zum Ausdruck bringen, dass das Thema ausserhalb ihres Fachgebiets liegt.<sup>97</sup> *Byrne Hessicks* Empfehlung ist allerdings nicht leicht umzusetzen. Erstens ist es schwierig, bei jedem Tweet einen Disclaimer anzubringen, da die Länge eines Tweets ohnehin schon begrenzt ist (vorne, 1.). Zweitens stellt sich die Frage, aufgrund welcher Kriterien das Fachgebiet eines bzw. einer Forschenden überhaupt definiert werden soll. Teilweise wird argumentiert, dass das auf dem Twitter-Profil ausgewiesene Gebiet massgebend sei; Tweets zu Fragen ausserhalb dieses Bereiches seien offensichtlich nicht Meinungsäusserungen zu Themen, in Bezug auf welche die betreffende Person besondere Fachkenntnisse beanspruche.<sup>98</sup> Doch solche Twitter-Bezeichnungen sind weder standardisiert, noch sind sie für Dritte leicht einzuordnen, weshalb auch dieser Vorschlag nicht realistisch scheint. Ausserdem sind Twitter-Bezeichnungen auf max. 160 Zeichen beschränkt. Auch die Eröffnung eines als «privat» bezeichneten Kontos vermag die Wahrnehmung einer Äusserung durch Dritte, welche die betreffende Person kennen, kaum zu ändern.

*Byrne Hessick* geht deshalb davon aus, dass bei Professorinnen und Professoren für Rechtswissenschaften nur bei *Tweets mit einem rechtlichen Bezug* ein impliziter Anspruch auf Expertise zu bejahen ist.<sup>99</sup> Allerdings stellt sich die Frage, was ein Tweet mit rechtlichem Bezug ist. Wird dieser Begriff zu eng gefasst, sind kritische Bewertungen eines Gesetzes bzw. Empfehlungen *de lege ferenda*, die wissenschaftlich fundiert sind, nicht mehr erfasst, weil sie als «politische» Empfehlungen wahrgenommen werden könnten, was den Charakter der Rechtswissenschaft als Beitrag zum Recht als normative Praxis<sup>100</sup> verkennt. Wird der rechtliche Bezug hingegen zu weit gefasst, führt dies dazu, dass Forschende im Bereich der Rechtswissenschaft auch in Bezug auf Themen, die ausserhalb ihres Fachgebiets liegen, als Expertinnen und Experten wahrgenommen werden. Zu bedenken ist ferner, dass der erwähnte Autoritätsbonus sehr wohl auch in anderen Kontexten als auf Twitter problematisch sein kann, etwa wenn sich Forschende in den herkömmlichen Medien zu Themen äussern, in denen sie sich nicht auskennen.

Eine zweite Herausforderung bei Twitter ist, dass diese Plattform, wie *Byrne Hessick* feststellt, den (*idealtypischen*) *Anreizen rechtswissenschaftlicher Forschung widerspricht*.<sup>101</sup> Diese Feststellung dürfte auch für andere wissenschaftliche Disziplinen gelten. Wie schon erwähnt kann Twitter Forschende zu einem Verhalten verleiten, das auf möglichst viel Aufmerksamkeit stösst. Teilweise wird bemängelt, Twitter «verführ[e] Forschende dazu, nicht durch den Prozess des ‘peer-reviews’ zu gehen», und werde

97 Ebd., 918 f. Siehe auch ebd., 912.

98 Siehe die Hinweise ebd., 919.

99 Ebd., 920. *Byrne Hessick* legt diesen Begriff weit aus und subsumiert auch Tweets zu politischen Fragen darunter, da Recht und Politik eng verwoben seien.

100 Siehe hierzu grundlegend *Besson*, *International Law as a Profession*, 2017, S. 268.

101 *Byrne Hessick*, *Marquette Law Review* 2018, 903, 914.

von diesen «wie ein Tagebuch oder ein Tischgespräch mit Freunden und Familie» benutzt.<sup>102</sup>

In der Tat ist Twitter aufgrund seiner Eigenschaften (vorne, 1.) ein Ort, wo sich oft spontane und impulsive, nicht durchdachte Reaktionen entladen, während wissenschaftliche Publikationen eine gründliche, rationale, langwierige und nuancierte Auseinandersetzung mit einer bestimmten Frage bedingen.<sup>103</sup> Auch die Anzahl Follower reflektiert nicht (oder nicht nur) die Qualität der Forschung einer Person, sondern wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst. Dazu gehört nicht bloss, ob jemand fundiert argumentiert, sondern auch, ob diese Person pointierte – und z.T. auch provokative – Aussagen macht.<sup>104</sup> Dies bedeutet natürlich nicht, dass eine grosse Gefolgschaft auf Twitter zwangsweise überspitzten Äusserungen zu verdanken ist, sondern nur, dass Sachlichkeit und Überlegtheit auf Twitter nicht unbedingt belohnt werden, oder erst über einen längeren Zeitraum.<sup>105</sup>

Der auf Twitter geläufige Hang zur *Überspitzung* (vorne, 1.) wird auch durch die *Medien* befeuert, die Tweets von Forschenden leicht in ihre Berichte einbetten können. Medienschaffende erwarten von den Forschenden oft klare Botschaften und geben jenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern den Vortritt, die diese Erwartung erfüllen.<sup>106</sup> Auch können die Medien dazu tendieren, die wissenschaftliche Komplexität nicht hinreichend zu beleuchten<sup>107</sup> sowie über angebliche Kontroversen zu berichten, die nicht existieren.<sup>108</sup> Somit bestärken sich Überspitzungen auf Twitter und in den Medien gegenseitig.

Dass es auf Twitter kein Peer Review im engeren Sinne<sup>109</sup> gibt, sondern dass Tweets von Forschenden in der Regel eigene, nicht von sachverständigen Dritten geprüfte Äusserungen darstellen, dürfte unumstritten sein. Die Frage ist allerdings, weshalb es auf Twitter ein Peer Review geben sollte, da diese Plattform einen anderen Zweck erfüllt als wissenschaftliche Publikationen. Auch in anderen Medien werden Beiträge von Forschenden zwar üblicherweise vorgängig geprüft und ggf. bearbeitet (vorne, 1.),

102 Siehe das Interview mit Suzanne Suggs, Co-Sprecherin der Expertengruppe *Communicating Sciences and Arts in Times of Digital Media: Tomczak*, «Twitter verleitet dazu, nicht lange nachzudenken», Akademien der Wissenschaften Schweiz, 23. Juni 2021, abrufbar unter: <http://akademien-schweiz.ch/de/uber-uns/persoenlich/twitter-verleitet-dazu-nicht-lang-e-nachzudenken>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

103 *Byrne Hessick*, *Marquette Law Review* 2018, 903, 911 f.

104 Ebd., 913.

105 Siehe etwa die kritische Einschätzung von *Posner*, *The Worthy Tweet*, 3. März 2018, abrufbar unter: <http://ericposner.com/the-worthy-tweet>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

106 *Grüninger*, *Wissenschaft als Cassandra*: «Wir haben es doch vorausgesagt!», *Medienwoche*, 27. Oktober 2020.

107 *Grüninger*, *Coronavirus in den Medien: Von Experten und «Experten»*, *Medienwoche*, 12. März 2020.

108 Damit verbunden ist etwa das Problem der sog. *false balance*. Siehe z.B. *Grüninger*, *Wissenschaft in den Medien: zwischen Irrelevanz und Irreführung*, *Medienwoche*, 27. Februar 2020.

109 Hingegen existieren durchaus Mechanismen des Peer Reviews im weiteren Sinne, z.B. indem Forschende Tweets zu wissenschaftlichen Fragen auf Twitter kritisieren.

aber keinem eigentlichen wissenschaftlichen Peer Review unterzogen. Ferner könnte man einwenden, dass Twitters Stärke gerade darin liegt, dass die Plattform gewisse Nachteile des Peer Reviews kompensieren kann; denn dieses ist für die intellektuelle Kreativität und den wissenschaftlichen Fortschritt nicht nur förderlich.<sup>110</sup> So besteht das Risiko einer ablehnenden Haltung der Gutachterinnen und Gutachter gegenüber unorthodoxen Ansätzen oder gegenüber Arbeiten, die ihrer eigenen Forschung widersprechen. Hinzu kommt, dass in der Schweiz – aber auch in anderen Ländern – bei rechtswissenschaftlichen Publikationen oft<sup>111</sup> kein eigentliches, gründliches, doppelblindes Peer Review durchgeführt wird.<sup>112</sup> Die Befürchtung, dass ein Tweet eher «eine politische oder persönliche Präferenz widerspiegelt als eine wohlüberlegte Rechtsauffassung»,<sup>113</sup> vernachlässigt, dass der wissenschaftliche Diskurs gerade von robusten und kontroversen Diskussionen lebt und diese auch vertragen kann und muss.<sup>114</sup>

Schliesslich wird auf einer pragmatischeren Ebene teilweise argumentiert, dass die Nutzung von Twitter *zeitintensiv* sei und Forschende von ihrem Kernauftrag – nämlich der Forschung und Lehre – abhalten würde.<sup>115</sup> Dabei geht vergessen, dass das Twittern eine Form von Kommunikation über die Wissenschaft und deshalb *Teil* der Wissenschaft (bzw. der von der Wissenschaftsfreiheit geschützten Freiheit der wissenschaftlichen Kommunikation<sup>116</sup>) sein kann (siehe auch vorne, I.). Das Potenzial von Twitter als Beitrag zur Erkenntnisgewinnung und -verbreitung sowie zur Vernetzung innerhalb der Wissenschaft (aber auch darüber hinaus) ist nicht zu unterschätzen. Dieses Potenzial könnte durch eine gezielte Unterstützung der Forschenden durch ihre Hochschulen, aber auch durch die betreffenden Fachvereine noch besser ausgeschöpft werden. Diese Unterstützung sollte nicht nur kommunikationstechnischer Natur sein, sondern auch «soziale, psychische und, falls nötig, rechtliche Unterstützung» beinhalten, etwa wenn Forschende (und insbesondere Personen, die vulnerablen Gruppen

110 Die disziplinierende Wirkung des Peer Reviews wird teilweise kritisiert: *Hirschi*, Skandalisierung, Expertenskandale: Zur Geschichte eines Gegenwartsproblems, 2018, S. 295 ff.; *Byrne*, Yale Law Journal 1989, 251, 286.

111 Jedoch gibt es Ausnahmen, wie die schweizerischen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften *sui generis* und *ex ante* zeigen.

112 Zu diesem Thema siehe etwa *Hamann/Hürlimann*, Rechtswissenschaft 2019, 3, 13 ff.

113 *Byrne Hessick*, Marquette Law Review 2018, 903, 913.

114 Siehe auch *SGK-BV-Schweizer/Hafner*, 3. Aufl., 2014, Art. 20 Rn. 33, die dafür plädieren, «dass durch die umfangreiche Schrankenregelung wissenschaftlicher Forschungsdrang und -bedarf nicht im Keim erstickt werden, sondern eine von Freiheit geprägte Forschungskultur erhalten bleibt».

115 *Newport*, Eric Posner Thinks It's a «Serious Mistake» for Law Professors to Use Twitter, Study Hacks Blog, 16. September 2020, abrufbar unter: <http://www.calnewport.com/blog/2020/09/16/eric-posner-thinks-its-a-serious-mistake-for-law-professors-to-use-twitter>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

116 *BSK-BV-Hertig*, 2015, Art. 20 Rn. 19. Siehe auch *SGK-BV-Schweizer/Hafner*, 3. Aufl., 2014, Art. 20 Rn. 8 f., wonach der verfassungsrechtliche Wissenschaftsbegriff auch die «Verbreitung [von Forschungsergebnissen] in einem offenen, rationalen Diskurs» beinhaltet sowie «die Verbreitung über das Internet (...), soweit eine Qualitätssicherung gewährleistet ist» (Hervorhebung durch die Verfasserin). Unklar ist, welche Anforderungen an diese Qualitätssicherung zu stellen sind.

angehören) auf Twitter persönlich angegriffen werden.<sup>117</sup> Wie sogleich argumentiert wird, ist eine strikte Trennung zwischen wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Tätigkeit ohnehin weder möglich noch zielführend. Zudem ist die Frage der zeit-effizienten Nutzung von Social Media eine allgemeine (und durchaus ernst zu nehmende) gesellschaftliche Herausforderung, die allerdings nicht nur die Forschenden betrifft.<sup>118</sup>

#### IV. Verfassungsrechtliche Einordnung: Zur Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit

Nachstehend werden die Berner Leitlinien aus verfassungsrechtlicher Sicht untersucht. Der Fokus liegt dabei wie bereits erwähnt auf dem schweizerischen Verfassungsrecht (vorne, I.). Ziel ist nicht nur, die Leitlinien als solche zu analysieren, sondern auch und vor allem, die ihnen zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beleuchten und Fragen aufzugreifen, die in der schweizerischen Verfassungslehre bisher nur ansatzweise beantwortet worden sind. Dies liegt u.a. daran, dass sich die Reflexion über die Implikationen des Internets auf die Kommunikationsgrundrechte noch in einem frühen Stadium befindet.<sup>119</sup> Dieser Abschnitt befasst sich vorwiegend mit der – in den Berner Leitlinien erwähnten und in der schweizerischen Lehre bisher wenig thematisierten – verfassungsrechtlichen Frage, *wie die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) von der Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV) zu trennen ist* (falls überhaupt).

##### 1. Wissenschafts- vs. Meinungsäusserungsfreiheit

Ein wesentliches Merkmal der Berner Leitlinien ist nämlich, dass diese von einer *strikten Trennung* zwischen Wissenschafts- und Meinungsäusserungsfreiheit ausgehen. Gemäss den Leitlinien sind «Beiträge, die nicht in direktem Zusammenhang mit eigener Forschung stehen» bzw. «Meinungsäusserungen (...) zu Themen ausserhalb der eigenen Forschungstätigkeit» nicht von der Wissenschaftsfreiheit, sondern von der Meinungsäusserungsfreiheit geschützt.<sup>120</sup> Als wichtigste Folge dieser Unterscheidung

117 *Akademien der Wissenschaften Schweiz*, Science in the Swiss Public: The State of Science Communication and Public Engagement with Science in Switzerland, 2021, S. 77.

118 Für Lösungsansätze siehe etwa *Newport*, Deep Work, 2016.

119 Zu den Implikationen des Internets für die Kommunikationsgrundrechte siehe *Schefer/Cueni*, Öffentlichkeit im Wandel: Überlegungen aus grundrechtlicher Sicht, Studie zuhanden des Bundesamts für Kommunikation, 7. Juli 2020, abrufbar unter: <http://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/studien/einzelstudien.html>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021. Siehe auch *Schefer*, Verfassungsrecht der Schweiz, 2020, S. 1413; CR-Cst.-*Cottier*, 2021, Art. 16 Rn. 55 ff.

120 Wie der Rektor der Universität Bern erklärte, zielen die Leitlinien auf «die Abgrenzung zu Situationen, in denen Forschende sich nicht auf den Grundlagen der wissenschaftlichen Expertise im eigenen Fachgebiet äussern». Siehe *Degen*, «Die Leitlinien zu wissenschaftlicher Information und Meinungsäusserungen geben einen Rahmen und sind keine Verbote», Universität Bern, Uniaktuell, 9. April 2021, abrufbar unter: <http://www.uniaktuell.unibe.ch>

wird der Umstand genannt, dass die Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit – im Gegensatz zu jener der Wissenschaftsfreiheit – mit der Treuepflicht der Mitarbeitenden gegenüber der Universität vereinbar sein müsse. Dementsprechend hat die Frage, welchem Grundrecht eine Äusserung zugeordnet wird, grosse praktische Relevanz (siehe auch vorne, I.).

Diese strikte Trennung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Äusserungen ist nicht überraschend. Die Wissenschaft selbst pflegt diesen dualen Ansatz, indem sie wissenschaftliche Formate wie z.B. Monografien und Zeitschriften priorisiert. Demgegenüber wird der Wissenschaftspopularisierung seit vielen Jahren innerhalb der Wissenschaft ein niedriger Stellenwert beigemessen.<sup>121</sup> Oft wird ein grosses öffentliches Engagement von Forschenden seitens der Wissenschaftsgemeinschaft sogar negativ bewertet.<sup>122</sup> Die Nutzung von Social Media durch Forschende, um mit einem breiteren Publikum über wissenschaftliche Themen zu kommunizieren, rüttelt an diesem Bild einer in sich gekehrten Wissenschaft.

Es stellt sich die Frage, wie wissenschaftliche Äusserungen, die den Schutz der Wissenschaftsfreiheit geniessen, von Meinungsäusserungen, die unter die Meinungsfreiheit fallen, zu unterscheiden sind, und ob die *scharfe Trennung*, welche die Berner Leitlinien vorgeben, aus verfassungsrechtlicher Sicht überhaupt möglich ist. Wie nachstehend argumentiert wird, sind beide Grundrechte in mehrfacher Hinsicht verflochten, weshalb eine strikte Trennung nicht vertretbar scheint.

Erstens sind sowohl die Meinungsäusserungsfreiheit als auch die Wissenschaftsfreiheit sog. *Kommunikationsgrundrechte*. Sie dienen nicht nur dazu, individuelle Rechtspositionen zu schützen, sondern gewährleisten auch jene offene Kommunikation, welche in einer Demokratie notwendig ist. So gilt die Wissenschaftsfreiheit als grundlegende Garantie des demokratischen Rechtsstaats, weil die Zugänglichkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, aufgeklärte und somit tatsächlich freie Entscheide zu treffen.<sup>123</sup> Demnach trägt die Wissenschaftsfreiheit «zur Rationalität des öffentlichen Diskurses» bei.<sup>124</sup> Diese Unterstützung des demokratischen Diskurses durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse wird von *Robert Post* als Förderung der *democratic competence* der Bürgerinnen und Bürger bezeichnet.<sup>125</sup> Die Verschränkung von Meinungsäusserungs- und Wissenschaftsfreiheit kommt auch in der EMRK und im UNO-Pakt II zum Ausdruck, denn die von diesen

[h/2021/die\\_leitlinien\\_zu\\_wissenschaftlicher\\_information\\_und\\_meinungsausserungen\\_geben\\_einen\\_rahmen\\_und\\_sind\\_keine\\_verbote/index\\_ger.html](https://doi.org/10.5771/2699-1284-2021-3-194), zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

121 *Hafner*, Forschung in der Filterblase: Die Wissenschaftskommunikation der Schweizer Hochschulen in der digitalen Ära, 2020, S. 32.

122 *Russ-Mohl*, Immer dieselben Wissenschaftler am Mikrophon, NZZ vom 27. Oktober 2018.

123 CR-Cst.-*Boillet*, 2021, Art. 20 Rn. 2. *Boillet* spricht von «discours scientifique».

124 *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Grundrechte, 3. Aufl., 2018, S. 279, Rn. 3.

125 *Post*, Democracy, Expertise, and Academic Freedom: A First Amendment Jurisprudence for the Modern State, 2012, Kapitel 2. Die Teilhabe von Forschenden am demokratischen Diskurs wird teilweise kritisiert, u.a. weil sie die Integrität der Wissenschaft gefährde. Siehe etwa *Kocka*, Forscher, werdet nicht zu Propagandisten!, Tagesspiegel, 2. Oktober 2019.

völkerrechtlichen Verträgen gewährleistete Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK und Art. 19 UNO-Pakt II) umfasst auch die Wissenschaftsfreiheit bzw. «wenigstens [deren] kommunikativen Aspekte». <sup>126</sup> Wie *Schwander* betont, ist die wissenschaftliche Kommunikation sowohl durch die Wissenschaftsfreiheit als auch durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. <sup>127</sup>

Schon die *Geschichte* des schweizerischen Konzepts der Wissenschaftsfreiheit zeigt, dass dieses einen engen Bezug zur Meinungsäusserungsfreiheit aufweist. Bevor die Wissenschaftsfreiheit Eingang in die BV von 1999 fand, <sup>128</sup> wurde vom schweizerischen Bundesgericht ein entsprechender Schutz aus der Meinungsfreiheit und der persönlichen Freiheit abgeleitet. <sup>129</sup> In der Botschaft zur neuen Verfassung hielt der schweizerische Bundesrat in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung fest, die Wissenschaftsfreiheit sei «in der im weiten Sinn verstandenen Meinungsäusserungsfreiheit enthalten». <sup>130</sup>

In der schweizerischen Rechtsdogmatik gilt die Meinungsäusserungsfreiheit als *subsidiäres Auffanggrundrecht*, die Wissenschaftsfreiheit hingegen als spezielleres Grundrecht. <sup>131</sup> Dies bedeutet, dass zunächst eine allfällige Verletzung der Wissenschaftsfreiheit zu prüfen ist. Auf die Auffangbestimmung ist nur subsidiär zurückzugreifen, «wenn eine Beeinträchtigung nicht schon vollständig im Schutzbereich des speziellen Grundrechts liegt». <sup>132</sup> Diese Logik der strikten Subsidiarität wird in der Lehre jedoch teilweise kritisch betrachtet. Gemäss *Maya Hertig Randall* rechtfertigt es sich nicht, die Meinungsäusserungsfreiheit gegenüber spezifischeren Kommunikationsgrundrechten als zweitrangig zu behandeln; vielmehr ist diese stets «mit zu be-

126 *Schwander*, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 36. Siehe ferner SGK-BV-*Schweizer/Hafner*, 3. Aufl., 2014, Art. 20 Rn. 4. Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch Art. 15 Abs. 3 UNO-Pakt I, der die Forschungsfreiheit schützt.

127 *Schwander*, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 76.

128 Art. 20 BV: «Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.»

129 BGE 115 Ia 234, E. 10 a); BGE 119 Ia 460, E. 12 b); *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Grundrechte, 3. Aufl., 2018, S. 210, Rn. 1 und S. 278, Rn. 1; CR-Cst.-*Boillet*, 2021, Art. 20 Rn. 1. Ebenfalls relevant kann in diesem Zusammenhang die Wirtschaftsfreiheit sein: *Müller/Schefer*, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S. 542; SGK-BV-*Schweizer/Hafner*, 3. Aufl., 2014, Art. 20 Rn. 3. Allerdings anerkannte das Bundesgericht die Wissenschaftsfreiheit nicht als ungeschriebenes Grundrecht, u.a. wegen der Schwierigkeit, deren Schutzbereich zu umschreiben. Siehe *Schwander*, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 58 ff.

130 Schweizerischer Bundesrat, Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1, S. 164.

131 *Schwander*, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 76; *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Grundrechte, 3. Aufl., 2018, S. 279, Rn. 4. Siehe auch ebd., S. 284 f., Rn. 23, wonach «[m]einungsbildende Vorhaben, oder Meinungsäusserungen, die wegen fehlender Wissenschaftlichkeit nicht unter den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit fallen, (...) durch andere Kommunikationsgrundrechte (...) geschützt sein [können]».

132 *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Grundrechte, 3. Aufl., 2018, S. 73, Rn. 7.

denken und anzuführen».<sup>133</sup> Auch der Umstand, dass die Meinungsäußerungsfreiheit unter den Grundrechten einen besonders hohen Stellenwert innehat,<sup>134</sup> spricht gegen eine strenge Subsidiarität.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich wissenschaftlich fundierte Äusserungen nicht von sonstigen Meinungsäußerungen *unterscheiden*. Zwar ist das Kommunikationsmittel, mit welchem wissenschaftliche Erkenntnisse verbreitet werden, unerheblich.<sup>135</sup> Dasselbe gilt auch für sonstige Meinungsäußerungen.<sup>136</sup> Wissenschaftlich fundierte Äusserungen zeichnen sich allerdings dadurch aus, dass sie das Ergebnis einer «methodischen Gewinnung und Weitergabe von Erkenntnissen im Rahmen eines kommunikativ-kritischen Prozesses» sind.<sup>137</sup> Im Gegensatz zur Meinungsfreiheit setzt die Wissenschaftsfreiheit eine (innerhalb der Wissenschaft stattfindende und nicht durch den Staat vorzunehmende) inhaltliche Überprüfung bzw. Überprüfbarkeit von Äusserungen voraus.<sup>138</sup> Demgegenüber beruht der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auf der Vorstellung, dass alle Meinungen – ungeachtet ihrer wissenschaftlichen Begründbarkeit<sup>139</sup> – schützenswert sind.<sup>140</sup> Entsprechend ist der Begriff der verfassungsrechtlich geschützten «Meinung» weit gefasst.<sup>141</sup> Grund dafür ist, dass es nicht dem Staat obliegt, eine Orthodoxie aufzustellen, indem er bestimmt, welche Meinungen Schutz verdienen und welche nicht.<sup>142</sup> Dies betrifft insbesondere auch politische Meinungsäußerungen, die einen hohen Schutz geniessen.<sup>143</sup>

Trotz dieses fundamentalen Unterschieds haben sowohl die Wissenschaftsfreiheit als auch die Meinungsäußerungsfreiheit einen *epistemischen Wert*. Nicht nur die Wissenschaftsfreiheit, sondern auch die freie Meinungsäußerung sind u.a. deshalb schützenswert, weil sie die Gewinnung neuer Erkenntnisse und somit den intellektuellen Fortschritt fördern. Dies trifft insbesondere für Minderheitsmeinungen und unkonventionelle Ansätze zu, welche den bestehenden Konsens herausfordern und dadurch

133 BSK-BV-Hertig, 2015, Art. 20 Rn. 5.

134 Schefer, Verfassungsrecht der Schweiz, 2020, S. 1413, 1417, Rn. 13.

135 CR-Cst.-Boillet, 2021, Art. 20 Rn. 12.

136 BSK-BV-Hertig, 2015, Art. 16 Rn. 12.

137 Biaggini, BV Kommentar, 2. Aufl., 2017, Art. 16 Rn. 7. Zur Schwierigkeit, die Wissenschaft aus verfassungsrechtlicher Sicht zu definieren, siehe eingehend Schwander, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 91 ff.

138 Byrne, Yale Law Journal 1989, 251, 310.

139 Siehe Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S. 544, wonach sich der sachliche Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit auch auf «wissenschaftlich nicht begründbare Stellungnahmen» erstreckt.

140 Kiener/Kälin/Wytenbach, Grundrechte, 3. Aufl., 2018, S. 215. Nicht geschützt sind kommerzielle Äusserungen.

141 Schefer, Verfassungsrecht der Schweiz, 2020, S. 1413, 1433, Rn. 55; CR-Cst.-Cottier, 2021, Art. 16 Rn. 26; Biaggini, BV Kommentar, 2. Aufl., 2017, Art. 16 Rn. 6; BSK-BV-Hertig, 2015, Art. 20 Rn. 9.

142 Bezemek, Journal für Rechtspolitik 2012, 253, 254.

143 Hertig Randall, Freedom of Expression in the Internet, Swiss Review of International and European Law 2016, 235, 240.

neue Erkenntnisse zu generieren vermögen.<sup>144</sup> Schon *John Stuart Mill* betonte sowohl diesen epistemischen Wert der freien Meinungsäusserung<sup>145</sup> als auch die intellektuellen Kosten einer fehlenden Diskussionskultur.<sup>146</sup> Diese Vorstellung liegt auch dem sokratischen Dialog als Methode zur Erkenntnisgewinnung zugrunde, der jegliche Dogmen ablehnt und einen möglichst offenen Austausch voraussetzt.<sup>147</sup> Hingegen käme die Unterdrückung einer freien Diskussion gemäss *Mill* einer Unfehlbarkeitsvermutung (*assumption of infallibility*<sup>148</sup>) gleich.

An dieser Stelle zu erwähnen ist die gängige und in der schweizerischen Verfassungslehre verankerte – aber nicht unproblematische – Unterscheidung zwischen *Fakten* (bzw. wissenschaftlichem Wissen) und *Meinungen*. Aus der Sicht der Verfassungslehre zeichnen sich Meinungen im Wesentlichen dadurch aus, dass sie subjektiv und nicht unbedingt begründbar sind; hingegen orientieren sich wissenschaftliche Aussagen an «spezifischen, d.h. in der Wissenschaft anerkannten Kriterien, wie insbesondere Überprüfbarkeit und Begründbarkeit».<sup>149</sup> Diese Unterscheidung zwischen subjektiver und intersubjektiver «Wahrheit» scheint auf Antrieb plausibel, verkennt jedoch, dass auch etabliertes Wissen falsifizierbar ist.<sup>150</sup> Der offene, von subjektiven Anregungen geprägte Diskurs über die Wissenschaft kann dazu beitragen, deren Schwächen sichtbar zu machen. Umgekehrt kann sich herausstellen, dass das, was bisher als unbelegte «Meinung» wahrgenommen wurde, wissenschaftlich belegbar ist. Angesichts dieser Wechselwirkung und gegenseitigen Beeinflussung von subjektiven Meinungen und intersubjektivem Wissen scheint es schwierig, zwischen ihnen eine klare Linie zu ziehen.

## 2. Das US-amerikanische Konzept des extramural speech

In den USA ist die enge Verwandtschaft der Meinungsäusserungsfreiheit mit der Wissenschaftsfreiheit besonders augenfällig. Grund dafür ist, dass sowohl Expertenwissen als auch sonstige Meinungsäusserungen den Schutz des *Ersten Zusatzartikels zur US-*

144 Ebd., 240. Siehe auch *Schefer*, Verfassungsrecht der Schweiz, 2020, S. 1413, 1415, Rn. 8; *Müller/Schefer*, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S. 543.

145 *Mill*, On Liberty, Utilitarianism and Other Essays, 2015 [1863], S. 19: «If the opinion is right, they are deprived of the opportunity of exchanging error for truth; if wrong, they lose, what is almost as great a benefit, the clearer perception and livelier impression of truth, produced by its collision with error.» Siehe auch ebd., S. 47: «only through diversity of opinion is there, in the existing state of human intellect, a chance of fair play to all sides of the truth».

146 Ebd., S. 33 f.

147 Ebd., S. 44. Siehe hierzu *Müller*, Dialog als Lebensnerv der Demokratie: Vom Athen des Sokrates zur Politik der Gegenwart, 2021.

148 *Mill*, On Liberty, Utilitarianism and Other Essays, 2015 [1863], S. 19.

149 *Schwander*, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 47 f. Siehe auch *Kley*, Schweizerische Juristische Karthothek 2004, 1, 1 f.

150 Dies wird von *Schwander* auch anerkannt, siehe ebd., S. 93.

amerikanischen Verfassung geniessen.<sup>151</sup> Wenn sich Forschende in der öffentlichen Debatte zu einer Frage äussern, die in ihrem Fachgebiet liegt, gilt diese Äusserung als Teil des durch den Ersten Zusatzartikel geschützten öffentlichen Diskurses.<sup>152</sup> Ausserhalb dieses Diskurses muss die wissenschaftliche Tätigkeit – ähnlich wie bei anderen Berufen – jedoch bestimmten fachgebietspezifischen Normen entsprechen; Forschende können sich nicht auf die freie Meinungsäusserung berufen, um im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit von diesen Normen abzuweichen.<sup>153</sup>

Die US-amerikanische Konzeption der Wissenschaftsfreiheit ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil diese Freiheit auch sog. *extramural speech* (z.T. auch *extrascholastic utterances*<sup>154</sup> genannt) schützt. Der Begriff des *extramural speech* ist (wie sogleich dargelegt wird) hilfreich, aber insofern missverständlich, als es nicht auf den Ort ankommt, wo eine Äusserung gemacht wird, sondern auf den Inhalt dieser Äusserung.<sup>155</sup> Spätestens mit dem Internet und der digitalen Kommunikation ist diese räumliche Dimension ohnehin hinfällig geworden; dies gilt umso mehr in Zeiten des pandemiebedingten Home-Office.

*Intramural speech* bezieht sich auf «das Handeln, die Politik oder das Personal der Institution, der ein(e) Forschende(r) angehört», während *extramural speech* Äusserungen beinhaltet, die von Forschenden als Bürgerinnen und Bürger gemacht werden.<sup>156</sup> Diese zweite Dimension wird bereits in der *Declaration of Principles on Academic Freedom and Academic Tenure* prominent erwähnt. Diese wurde 1915 von der *American Association of University Professors (AAUP)* verabschiedet und prägt bis heute das US-amerikanische Verständnis der Wissenschaftsfreiheit. Sie identifiziert drei Komponenten der Lehrfreiheit, nämlich die Freiheit der Forschung, die Freiheit der Lehre innerhalb der Institution und schliesslich die sog. *freedom of extramural utterance and action*.<sup>157</sup>

151 *Sweezy v. New Hampshire*, 354 U.S. 234 (1957). Bis zu diesem Urteil galt die Wissenschaftsfreiheit als «eine Frage der Berufsideologie und der Gewohnheit [custom]»; siehe *Byrne*, Yale Law Journal 1989, 251, 256. Jedoch existiert in den USA keine eigenständige Doktrin der Wissenschaftsfreiheit, wie dies etwa bei der Verbreitung kommerzieller Informationen der Fall ist: *Post*, Democracy, Expertise, and Academic Freedom: A First Amendment Jurisprudence for the Modern State, 2012, 38 ff.

152 *Post*, Democracy, Expertise, and Academic Freedom: A First Amendment Jurisprudence for the Modern State, 2012, 43.

153 Ebd., 44 f.

154 *Byrne*, Yale Law Journal 1989, 251, 258.

155 *Finkin/Post*, For the Common Good: Principles of American Academic Freedom, 2009, S. 113.

156 Ebd., S. 113 f. Wie *Whittington* bemerkt, führt dies paradoxerweise dazu, dass Forschende mehr Freiheit geniessen, wenn sie sich zu Themen äussern, zu denen sie sich nicht auskennen. Siehe *Whittington*, Academic Freedom and the Scope of Protections for Extramural Speech, American Association of University Professors, 2019, abrufbar unter: <http://www.aaup.org/article/academic-freedom-and-scope-protections-extramural-speech>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

157 1915 Declaration of Principles on Academic Freedom and Academic Tenure, abrufbar unter: <http://www.aaup.org/NR/rdonlyres/A6520A9D-0A9A-47B3-B550-C006B5B224E>

Dass *extramural speech* grundsätzlich geschützt wird, bedeutet nicht, dass dieses Konzept keine Fragen aufwirft.<sup>158</sup> Schon vor einem Jahrhundert war es diese dritte Dimension, die für besondere Schwierigkeiten sorgte. So ist auch in den USA eine gewisse *Ambivalenz* in Bezug auf *extramural utterances* festzustellen.<sup>159</sup> Zwar sollen solche Äusserungen geschützt werden; dennoch warnt die AAUP, dass Dozierende «besondere Pflichten» haben und insbesondere «vorschnelle oder unverifizierte oder übertriebene Äusserungen» vermeiden sollen. Eine ähnliche Vorsicht ist auch im *Statement on Professional Ethics* der AAUP spürbar, welches zwar anerkennt, dass Professorinnen und Professoren «die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Bürgerinnen und Bürger haben», diese aber gleichzeitig dazu anhält, ihre Pflichten «im Lichte ihrer Verantwortung gegenüber dem Fach, ihren Studierenden, ihrem Berufsstand und ihrer Institution» wahrzunehmen und nicht den Eindruck zu vermitteln, dass sie sich im Namen ihrer Institution äussern.<sup>160</sup> Ein ähnlicher Ansatz ist auch im *1940 Statement of Principles on Academic Freedom and Tenure* der AAUP zu finden, welches eine Aktualisierung der Declaration von 1915 darstellt.<sup>161</sup> Somit bleibt selbst in den USA bisweilen unklar, welche Normen auf dieses sog. *extramural speech* anwendbar sind.<sup>162</sup>

Doch im Ergebnis wird in den USA die Meinungsäußerungsfreiheit von Forschenden *trotz dieser Unsicherheiten weit ausgelegt*. Gemäss der Declaration von 1915 geht die Freiheit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor, und ihnen soll es erlaubt sein, sich selbst zu kontroversen Themen ausserhalb ihres Fachgebiets zu äussern.<sup>163</sup> Laut dem *1940 Statement of Principles on Academic Freedom and Tenure* rechtfertigt sich eine Entlassung wegen «problematischen» Meinungsäußerungen nur dann, wenn diese Äusserungen die «fehlende Eignung des Fakultätsmitglieds für seine Position» belegen. Diese Voraussetzung sei «selten» erfüllt und müsse von Forschenden – nicht von der Universitätsverwaltung – beurteilt werden.<sup>164</sup>

Besonders interessant ist der Grund, weshalb *extramural speech* in den USA als Teil der durch den Ersten Zusatzartikel zur US-Verfassung geschützten Wissenschafts-

7/0/1915Declaration.pdf, zuletzt abgerufen am 10.09.2021 (nachfolgend: 1915 Declaration), S. 292. Contra *Byrne*, Yale Law Journal 1989, 251, 263.

158 Es wird sogar als «most theoretically problematic aspect of academic freedom» bezeichnet, siehe *Finkin/Post*, For the Common Good: Principles of American Academic Freedom, 2009, S. 127. Schon sehr früh wurde moniert, dass diese Art von Äusserungen «einen Missbrauch der Wissenschaftsfreiheit» darstellen könne. Siehe, verweisend auf William Rainey Harper, ebd., S. 128.

159 So auch *Cox*, Political Science and Politics 2020, 521; *Whittington*, Academic Freedom and the Scope of Protections for Extramural Speech, American Association of University Professors, 2019, abrufbar unter: <http://www.aaup.org/article/academic-freedom-and-scope-protections-extramural-speech>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

160 AAUP, Statement on Professional Ethics, abrufbar unter: <http://www.aaup.org/report/statement-professional-ethics>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021, Ziff. 5.

161 AAUP, 1940 Statement of Principles on Academic Freedom and Tenure, abrufbar unter: <http://www.aaup.org/file/1940%20Statement.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021 (nachfolgend: 1940 Statement of Principles), S. 14.

162 *McPeak*, Idaho Law Review 2019, 205, 219.

163 1915 Declaration, p. 299.

164 1940 Statement of Principles, S. 15, Fn. 6.

freiheit betrachtet wird: Werde die Meinungsäusserungsfreiheit der Forschenden eingeschränkt, so bestehe eine erhöhte Gefahr, dass auch die Qualität der Forschung darunter leide, weil sie sich nicht mehr in einem Klima der Freiheit bewege, wo *offene und robuste Diskussionen* stattfinden könnten.<sup>165</sup> Demnach scheint es nicht nur realitätsfremd, sondern auch kontraproduktiv, Forschende zu bitten, sich untereinander abzusprechen, bevor sie sich öffentlich zu einem Thema äussern. Denn genau diese offenen und kontroversen Diskussionen machen die Wissenschaft aus und erlauben es, neues Wissen zu generieren.<sup>166</sup> Dieser Ansatz wird übrigens nicht nur in den USA vertreten, sondern z.B. auch in Frankreich.<sup>167</sup> Jedoch kann es aus wissenschaftlicher Sicht ratsam sein, dass sich Forschende untereinander austauschen, bevor sie öffentlich kommunizieren, um reisserische Verzerrungen ihrer Äusserungen durch die Medien zu verhindern (siehe auch vorne, III.2.).<sup>168</sup>

### 3. Chilling effect und ripple effect

Dies bringt uns zum nächsten Konzept, das für das vorliegende Thema von Bedeutung ist, nämlich zur *Abschreckungs- und Einschüchterungswirkung*, welche Massnahmen, die sich auf die Kommunikationsgrundrechte beziehen, zeitigen können.<sup>169</sup> Ein solcher sog. *chilling effect* entsteht u.a. durch allgemein gehaltene Richtlinien zur Meinungsäusserungsfreiheit.<sup>170</sup> Die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit führt dazu, dass sich die Adressaten solcher Regelwerke besonders vorsichtig verhalten, weil sie befürchten, dagegen zu verstossen:<sup>171</sup> «Wer nichts sagt, macht keinen Fehler.»<sup>172</sup>

Das Konzept des *chilling effects* wird im schweizerischen Verfassungsrecht vor allem mit Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit und anderer Kommunikations-

165 Chief Justice Warren, in *Sweezy v. New Hampshire*, 354 U.S. 234 (1957), S. 250; *Finkin/Post*, For the Common Good: Principles of American Academic Freedom, 2009, S. 139; *Whittington*, Academic Freedom and the Scope of Protections for Extramural Speech, American Association of University Professors, 2019, abrufbar unter: <http://www.aaup.org/article/academic-freedom-and-scope-protections-extramural-speech>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

166 Siehe z.B. *Finkin/Post*, For the Common Good: Principles of American Academic Freedom, 2009, S. 56.

167 *Beaud*, Commentaire 2010, 175, 188.

168 Zu dieser medialen «Tendenz zur Zuspitzung» siehe *Grüninger*, Wissenschaft in den Medien, NZZ, 8. November 2018.

169 Siehe etwa *Schefer*, Verfassungsrecht der Schweiz, 2020, S. 1413, 1439 f., Rn. 71 ff.; *Biaggini*, BV Kommentar, 2. Aufl., 2017, Art. 16 Rn. 12.

170 BSK-BV-*Hertig*, 2015, Art. 20 Rn. 40; *Hertig Randall*, Freedom of Expression in the Internet, Swiss Review of International and European Law 2016, 235, 243; *Schefer*, Verfassungsrecht der Schweiz, 2020, S. 1413, 1439, Rn. 72.

171 BSK-BV-*Hertig*, 2015, Art. 20 Rn. 40; *Schefer*, Verfassungsrecht der Schweiz, 2020, S. 1413, 1439, Rn. 71.

172 *Hafner*, Wer reden will, muss zuerst fragen: Verstösst die Universität Bern gegen die Wissenschaftsfreiheit?, NZZ, 13. April 2021.

grundrechte wie etwa der Versammlungsfreiheit in Verbindung gebracht.<sup>173</sup> Wichtig ist allerdings, zu erkennen, dass dieser *chilling effect* unter Umständen auch *zwischen den Kommunikationsgrundrechten wirkt*, weil sie so eng miteinander verflochten sind. So können institutionelle Massnahmen, die vermeintlich nur Meinungsäusserungen in den Blick nehmen, sehr wohl dazu führen, dass auch die Wissenschaftsfreiheit tangiert wird, weil es auch in dieser Hinsicht zu einem *chilling effect* kommt. Mit anderen Worten kommt es möglicherweise nicht nur zu einem *chilling effect*, sondern auch zu einem *ripple effect*, wenn die Meinungsäusserungsfreiheit reguliert wird. Dies ist nicht überraschend, da sich die Schutzbereiche der Meinungsäusserungs- und Wissenschaftsfreiheit überschneiden<sup>174</sup> und die Grenze zwischen wissenschaftlichen und «extramuralen» Äusserungen unscharf ist.<sup>175</sup> Wie *Keith Whittington* zu Recht betont, ist die Meinungsäusserungsfreiheit der Forschenden auch deswegen zu schützen, weil diese ansonsten aus zweifelhaften Gründen, welche die Wissenschaftsfreiheit der betroffenen Individuen verletzen, entlassen oder schikaniert werden könnten.<sup>176</sup> Der Schutz vor externen Einflussnahmen und Druckversuchen macht den Kern der Wissenschaftsfreiheit aus.<sup>177</sup>

Zusammenfassend ermöglicht der Schutz extramuraler Äusserungen (der in der Schweiz Teil von Art. 16 BV und nicht von Art. 20 BV bildet) gleichzeitig auch den Schutz der Wissenschaftsfreiheit.<sup>178</sup> Die freie Kommunikation muss allerdings nicht nur innerhalb der Wissenschaft gewährleistet sein,<sup>179</sup> sondern auch zwischen den Forschenden und der breiteren Öffentlichkeit. Denn auch diese Öffentlichkeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Erkenntnisgewinnung, indem sie von wissenschaftlichen Theorien und Ergebnissen Kenntnis nimmt und sich dazu äussert.<sup>180</sup> Die Hochschulen müs-

173 Siehe z.B. BGE 143 I 147, E. 3.3; BGer, Urteil 1C\_20/2018 vom 17. Juli 2018, E. 2.2; BGer, Urteil 1C\_598/2016 vom 2. März 2018, E. 4.1.

174 Siehe z.B. *Biaggini*, BV Kommentar, 2. Aufl., 2017, Art. 20 Rn. 3. Entsprechend handelt es sich um einen Fall der unechten Grundrechtskonkurrenz. Siehe *Kiener/Kälin/Wytenbach*, Grundrechte, 3. Aufl., 2018, S. 72, Rn. 7.

175 *Finkin/Post*, For the Common Good: Principles of American Academic Freedom, 2009, S. 139. Siehe auch ausdrücklich ebd., S. 148: «regulating extramural expression (...) cannot chill the freedoms necessary for faculty engagement».

176 *Whittington*, Academic Freedom and the Scope of Protections for Extramural Speech, American Association of University Professors, 2019, abrufbar unter: <http://www.aaup.org/article/academic-freedom-and-scope-protections-extramural-speech>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

177 *Beaud*, Commentaire 2010, 175, 180. Gemäss *Olivier Beaud* gehen solche Einflüsse heutzutage primär von «der Zivilgesellschaft und der globalisierten Wirtschaft» aus; siehe ebd., S. 181.

178 Sog. «prophylaktischer Schutz» der Wissenschaftsfreiheit, siehe *Finkin/Post*, For the Common Good: Principles of American Academic Freedom, 2009, S. 140. Siehe auch den Ausdruck des Committee A der AAUP, wonach beide Freiheiten «verwandt» (*cognate*) seien: ebd., S. 142.

179 *Greenawalt*, From the Bottom Up: Selected Essays, 2016, 370.

180 *Finkin/Post*, For the Common Good: Principles of American Academic Freedom, 2009, S. 69.

sen diese freie Kommunikation – die u.a. auf Twitter stattfindet – entsprechend schützen.

Der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit von Forschenden ist auch deshalb wichtig, weil Forschende die Möglichkeit haben sollten, sich als Bürgerinnen und Bürger – und nicht nur als Expertinnen und Experten auf einem bestimmten Gebiet – zu äussern. Anders als die Wissenschaftsfreiheit, welche die *democratic competence* der Bürgerinnen und Bürger fördert (vorne), fördert diese Freiheit, was *Robert Post democratic legitimation* nennt, nämlich die Teilhabe am demokratischen Diskurs.<sup>181</sup>

#### 4. Schranken der Wissenschafts- und Meinungsäußerungsfreiheit von Forschenden

Der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit von Forschenden bedeutet keineswegs, dass sich diese in einem rechtsfreien Raum bewegen.<sup>182</sup> Erstens kann in der Schweiz die Wissenschaftsfreiheit eingeschränkt werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllt sind.<sup>183</sup> Allerdings muss – sofern der Eingriff nicht zum Schutz von Grundrechten Dritter vorgenommen wird<sup>184</sup> – ein überwiegendes *und* «wissenschaftsrelevantes» öffentliches Interesse vorliegen.<sup>185</sup> Zweitens schützt die Meinungsäußerungsfreiheit nicht «die Beschimpfung, die Verleumdung, den Aufruf zum Hass gegen Personen wegen ihrer Rasse oder die Holocaust-Leugnung»<sup>186</sup> oder sonstige rechtswidrige Meinungsäußerungen. Drittens ist die Wissenschaftsfreiheit keine bedingungslose Freiheit, sondern sie ermöglicht es den Universitätsangehörigen, im Einklang mit nachvollziehbaren und überprüfbaren Methoden zu forschen.<sup>187</sup> Dazu gehört u.a. die Beachtung der Ergebnisoffenheit, welche die wissenschaftliche Tätigkeit ausmacht.<sup>188</sup>

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die *Treuepflicht* der Forschenden gegenüber ihrer Institution von Bedeutung. Diese betrifft sowohl das dienstliche als auch das ausserdienstliche Verhalten und gebietet, die Interessen der Arbeitgeberin (i.c. der Hochschule) zu wahren.<sup>189</sup> Die Treuepflicht gilt dann als verletzt, wenn das Verhalten

181 *Post*, *Democracy, Expertise, and Academic Freedom: A First Amendment Jurisprudence for the Modern State*, 2012, Kapitel 1.

182 Siehe auch 1940 Statement of Principles, S. 14.

183 SGK-BV-*Schweizer/Hafner*, 3. Aufl., 2014, Art. 20 Rn. 23.

184 Ebd., Rn. 29–32.

185 Ebd., Rn. 24.

186 *Beaud*, *Commentaire* 2010, 469, 473. Siehe auch Art. 177 StGB (Beschimpfung), Art. 174 StGB (Verleumdung), Art. 261<sup>bis</sup> StGB (Diskriminierung und Aufruf zum Hass).

187 *Finkin/Post*, *For the Common Good: Principles of American Academic Freedom*, 2009, S. 149.

188 *Ammann*, *Wissenschaftsfreiheit als Pflicht zur Ergebnisoffenheit*, *Verfassungsblog*, 10. April 2021, abrufbar unter: <http://verfassungsblog.de/wissenschaftsfreiheit-als-pflicht-zur-ergebnisoffenheit>, zuletzt abgerufen am 10.09.2021. Siehe auch *Mill*, *On Liberty, Utilitarianism and Other Essays*, 2015 [1863], S. 34.

189 *Schwander*, *Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen*, 2002, S. 232. Siehe auch BGer, Urteil 8C\_258/2014 vom 15. Dezember 2014, E. 8.3.2.

des oder der öffentlichen Angestellten die Funktionsfähigkeit der betreffenden öffentlichen Institution und das öffentliche Vertrauen in diese Institution mindert.<sup>190</sup> Wie die Berner Leitlinien betonen, müssen Meinungsäusserungen mit der Treuepflicht vereinbar sein und deshalb «das besondere öffentliche Interesse» berücksichtigen, «das dem dienstrechtlichen Verhältnis zur Universität zugrunde liegt» (Ziff. 2).

Die – durch die Wissenschaftsfreiheit geschützte – Kommunikation über die Wissenschaft ist zwar Teil des dienstlichen Verhaltens, kann jedoch durch die Treuepflicht als solche *nicht* eingeschränkt werden.<sup>191</sup> Eine Verletzung der Treuepflicht kommt nur bei Äusserungen in Frage, die sich nicht auf die Wissenschaft beziehen, etwa bei «politischen Meinungsäusserungen», schreibt *Schwander*; doch wie in diesem Aufsatz dargelegt wurde, ist die Abgrenzung zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Äusserungen oft schwierig vorzunehmen.<sup>192</sup> Genau deswegen sollten Meinungsäusserungen von Forschenden besonders vorsichtig gehandhabt und – wie es auch die AAUP betont (vorne, 2.) – nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden.

Abschliessend ist noch kurz auf den verfassungsrechtlichen Status der *Hochschulen* einzugehen, die ebenfalls Trägerinnen der Wissenschaftsfreiheit sind und aufgrund dessen eine gewisse regulatorische Autonomie geniessen.<sup>193</sup> Kann sich die Universität auf diese Autonomie berufen, um die Meinungsäusserungen ihrer Angehörigen zu regulieren? Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst der verfassungsrechtliche und im Gesetz konkretisierte *Auftrag der Universität* in den Blick zu nehmen. Art. 44 Abs. 1 der Berner Kantonsverfassung sieht vor, dass die Universität «ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit» erfüllt. Diese Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit wird im Berner Universitätsgesetz und im Statut der Universität ausgeführt. U.a. sieht Art. 8 Abs. 1 UniG vor, dass die Universität «das Verständnis der Öffentlichkeit für ihre wissenschaftlichen Ziele [fördert]» und «regelmässig über Schwerpunkte und Ergebnisse ihrer Tätigkeit [informiert]».

Die Universität hat jedoch auch die (dieser Informationspflicht vorgelagerte) Aufgabe, die Wissenschaftsfreiheit zu wahren (Art. 10 Abs. 1 UniG). In der Lehre wird betont, dass die institutionelle Dimension der Wissenschaftsfreiheit und die damit einhergehende Autonomie der Hochschulen dazu dient, die *Wissenschaftsfreiheit der einzelnen Forschenden* zu wahren und diese vor staatlichen Eingriffen zu schützen.<sup>194</sup> Somit kann sich die Universität nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, wenn sie «als selbstständiger Teil der Staatsverwaltung hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und Direktiven an die Studierenden, Lehrenden und Forschenden richte[t]»; in solchen Konstellationen überwiegt die Wissenschaftsfreiheit der einzelnen Forschenden und nicht die

190 BGer, Urteil 8C\_397/2016 vom 16. November 2016, E. 5.5; BGE 136 I 332, E. 3.2.1; BGE 120 Ia 203, E. 3 a); BGE 108 Ia 172, 4 b) aa).

191 *Schwander*, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 233.

192 Ebd., S. 234.

193 Siehe z.B. SGK-BV-*Schweizer/Hafner*, 3. Aufl., 2014, Art. 20 Rn. 22.

194 BSK-BV-*Hertig*, 2015, Art. 20 Rn. 21; *Biaggini*, BV Kommentar, 2. Aufl., 2017, Art. 20 Rn. 11.

regulatorische Autonomie der Hochschule.<sup>195</sup> Zusammenfassend kann sich die Universität nicht auf die institutionelle Dimension der Wissenschaftsfreiheit stützen, um mittels interner Leitlinien zu Informationen und Meinungsäußerungen die Wissenschaftsfreiheit ihrer Angehörigen einzuschränken.

## V. Einschätzung und Fazit

Die Kommunikation auf Social Media weist vielfältige Besonderheiten auf, die sich *prima facie* nicht leicht mit der intellektuellen Stringenz vereinbaren lassen, welche die wissenschaftliche Tätigkeit ausmacht bzw. ausmachen sollte. Angesichts der (Rechts-)Unsicherheit, die zurzeit bezüglich des Umgangs mit Meinungsäußerungen von Forschenden auf Social Media herrscht, und der spärlichen verfassungsrechtlichen Literatur, die zu diesen Themen existiert, ist es verständlich, dass einzelne Hochschulen versuchen, diesen Äusserungen einen klareren Rahmen zu geben. Ein Beispiel dafür sind die kürzlich aktualisierten Social-Media-Leitlinien der Universität Bern, welche versuchen, die Wissenschaftsfreiheit und die Meinungsäußerungsfreiheit klarer voneinander abzugrenzen.

Indem sich universitäre Social-Media-Leitlinien explizit mit dieser Thematik auseinandersetzen, können sie insofern einen *chilling effect* verhindern, als sie eine normative Lücke füllen und versuchen, der in diesem Bereich bestehenden Rechtsunsicherheit (vorne, III.) entgegenzutreten. Allerdings zeigt sich, dass die in den Berner Leitlinien zum Ausdruck kommende Gegenüberstellung von Wissenschaftsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit, wie auch jene von Fakten und Meinungen, eine *falsche Dichotomie* ist (vorne, IV.). Zwar wäre es unzutreffend, zu behaupten, dass auch die Wissenschaft aus beliebigen «Meinungen» besteht. Doch Fakten sind nie einfach gegeben, sondern stets das Ergebnis einer Auslegung, und dies sowohl in den Naturwissenschaften als auch in den Geistes- und Sozialwissenschaften.<sup>196</sup> Freilich sind Wissenschaft und öffentlicher Diskurs, wie sie sich auf den Social Media begegnen, nicht deckungsgleich, doch gibt es zwischen ihnen durchaus Überschneidungen bzw. Berührungspunkte, die es anzuerkennen gilt.<sup>197</sup> Zudem ist zu beachten, dass Kommunikation über Wissenschaft mit einem breiteren, nicht fachkundigen Publikum zwangsweise gewisse Vereinfachungen erfordert. Social-Media-Leitlinien, welche zum Zweck haben, die Meinungsäußerungen von Forschenden zu regulieren, riskieren, gleichzeitig auch die kommunikativen Aspekte der wissenschaftlichen Tätigkeit zu tangieren.

Wie im vorliegenden Aufsatz argumentiert wurde, ist der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit der Forschenden eine notwendige Voraussetzung, damit auch die Wissenschaftsfreiheit vollumfänglich gewährleistet ist und innovative und mutige wissenschaftliche Projekte angegangen werden können. Diese enge Verzahnung der Meinungsäußerungsfreiheit und der Wissenschaftsfreiheit wird nicht nur in den USA

195 Kley, Schweizerische Juristische Kartothek 2004, 1, 4.

196 Siehe auch Justice Frankfurter in *Sweezy v. New Hampshire*, 354 U.S. 234 (1957), S. 261.

197 Siehe *Ammann*, Jahrbuch für politische Beratung 2019/2020, S. 139.

anerkannt, sondern auch in Europa, wo die parlamentarische Versammlung des Europarats die Meinungsäusserungsfreiheit ausdrücklich als Teil der Wissenschaftsfreiheit begreift.<sup>198</sup>

Obwohl die Schweiz einen wichtigen Wissenschaftsstandort darstellt, ist diese Diskussion in der schweizerischen Verfassungslehre bisher noch nicht vertieft geführt worden. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der freien Kommunikation für die wissenschaftliche Tätigkeit scheint es wichtig, dass sich auch das schweizerische Verfassungsrecht mit der Verflechtung von Meinungsäusserungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit befasst. Insbesondere sollte anerkannt werden, dass der in der Lehre thematisierte *chilling effect* auch zwischen den Kommunikationsgrundrechten wirken kann (*ripple effect*) und dass die Vorstellung einer strikten Trennung zwischen Meinungsäusserungs- und Wissenschaftsfreiheit die zahlreichen Berührungspunkte dieser beiden Grundrechte verkennt.

Auch universitäre Social-Media-Leitlinien müssen dieser Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit gebührend Rechnung tragen. Um dies zu tun, müssen die Hochschulen jedoch auf aktuelle verfassungsrechtliche Schriften zu dieser vielschichtigen Thematik zurückgreifen können. Der effektive Schutz der Wissenschaftsfreiheit bedingt, dass ihr normativer Gehalt, aber auch ihr Verhältnis zu anderen Grundrechten, insbesondere zur Meinungsäusserungsfreiheit, geklärt werden.<sup>199</sup> Wichtig ist schliesslich, dass die Hochschulen solche Leitlinien stets in enger Zusammenarbeit mit ihren Forschenden erarbeiten.<sup>200</sup> Dies gilt auch für die Berner Leitlinien zu «Informationen und Meinungsäusserungen», die – wie dieser Aufsatz darzulegen versucht hat – nicht nur für die Meinungsäusserungsfreiheit, sondern auch für die Wissenschaftsfreiheit Implikationen haben.

198 *Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe*, Liberté académique et autonomie des universités, Recommandation 1762 (2006), 30. Juni 2006.

199 Schwander, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, 2002, S. 18.

200 SGK-BV-Schweizer/Hafner, 3. Aufl., 2014, Art. 20 Rn. 12.

**Zusammenfassung:** Im Frühjahr 2021 verabschiedete die Universität Bern sog. «Leitlinien zu Informationen und Meinungsäusserungen». Deren Ausführungen zum Umgang von Universitätsangehörigen mit Social Media sorgten für mediale Aufmerksamkeit und wurden insbesondere unter dem Blickwinkel der Wissenschaftsfreiheit teilweise heftig kritisiert. Der vorliegende Aufsatz betrachtet die Berner Leitlinien aus verfassungsrechtlicher Sicht und untersucht die in diesem Zusammenhang geäußerte Kritik. In einem ersten Schritt wird der Inhalt der Leitlinien in den Blick genommen, bevor auf den breiteren Kontext der allgemeinen (Rechts-)Unsicherheit eingegangen wird, die derzeit bezüglich der Social-Media-Tätigkeit von Forschenden herrscht. Unter Bezugnahme auf das US-amerikanische Konzept des *extramural speech* wird schliesslich auf die Schwierigkeit hingewiesen, die Wissenschafts- und die Meinungsäusserungsfreiheit klar voneinander abzugrenzen. Sowohl die besagten Leitlinien als auch die schweizerische Verfassungslehre tendieren dazu, die Überschneidungen dieser beiden Grundrechte zu vernachlässigen: Wer die Meinungsäusserung von Forschenden reguliert, riskiert, gleichzeitig deren Wissenschaftsfreiheit einzuschränken.

**Summary:** In spring 2021, the University of Bern adopted so-called "Guidelines on Information and Expressions of Opinion". The section pertaining to the use of social media by university staff attracted media attention and was heavily criticized by some, especially from the perspective of academic freedom. The present article examines the Bern Guidelines from a constitutional law perspective and analyzes the criticisms raised in this context. It first sets out the content of the guidelines before highlighting the broader context of the general (legal) uncertainty that currently surrounds researchers' social media activities. Finally, with reference to the US concept of extramural speech, the article points out the difficulty of drawing a clear-cut line between academic freedom and freedom of expression. Both the aforementioned guidelines and Swiss constitutional doctrine tend to neglect the overlap of these two fundamental rights: indeed, regulating researchers' speech risks restricting their academic freedom.



© Odile Ammann